

UniReport



Ordnung des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Bachelorstudiengang BA Japanologie mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ als Hauptfach am Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften vom 27.05.2009.

Genehmigt durch das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 21.07.2009.

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gliederung des Studiums und Geltungsbereich der Ordnung
- § 2 Inhalte und Ziele des Studiums, Struktur des Hauptfaches, Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Regelstudienzeit

Abschnitt II: Studienorganisation

- § 5 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn, sowie Studien- und Prüfungsaufbau im Hauptfach; Kreditpunkte (CP) für das Haupt- und Nebenfach
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und für einzelne Lehrveranstaltungen sowie Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 8 Studiennachweise (Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise)
- § 9 Studienverlaufsplan und Studienberatung

Abschnitt III: Prüfungsorganisation

- § 10 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt
- § 11 Akademische Leitung des Bachelorstudienganges und Modulkoordination
- § 12 Prüfungsbefugnis; Beisitz bei mündlichen Prüfungen

Abschnitt IV: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren sowie Umfang der Bachelorprüfung

- § 13 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 14 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Umfang der Bachelorprüfung im Hauptfach Japanologie
- § 17 Modulprüfungen; Prüfungsformen
- § 18 Nachteilsausgleich
- § 19 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 20 Klausurarbeiten und Hausarbeiten
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Abschnitt V: Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Noten

- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote im Hauptfach
- § 24 Gesamtnote der Bachelorprüfung

Abschnitt VI: Nichtbestehen und Wiederholung von Modulprüfungen sowie endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- § 25 Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen
- § 26 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

Abschnitt VII: Bescheinigungen, Prüfungszeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- § 27 Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse
- § 28 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 29 Bachelorurkunde

Abschnitt VIII: Schlussbestimmungen

- § 30 Prüfungsgebühren
- § 31 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln
- § 32 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 33 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen
- § 34 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gliederung des Studiums und Geltungsbereich der Ordnung

- (1) Der Bachelorstudiengang Japanologie umfasst das Hauptfach Japanologie und ein vom Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften oder von einem anderen Fachbereich der Johann Wolfgang Goethe-Universität angebotenes Fach. Anhang 1 der Ordnung enthält einen Katalog der Fächer, die im Bachelorstudiengang Japanologie als Nebenfächer zugelassen sind. Das Nebenfach wird parallel zum Hauptfach Japanologie studiert.
- (2) Ein im Anhang 1 nicht aufgeführtes Fach kann der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften auf Antrag des oder der Studierenden im Einvernehmen mit dem Dekan oder der Dekanin des für das Fach zuständigen Fachbereichs als Nebenfach zulassen, wenn das Fach im sinnvollen Zusammenhang zum Hauptfach Japanologie steht und in seinem Umfang und den Anforderungen § 5 Abs.5 dieser Ordnung genügt. Die Zulassung des Nebenfaches ist mit der Zulassung zur Bachelorprüfung (§ 13) zu beantragen.
- (3) Das Nebenfach kann höchstens zweimal gewechselt werden.
- (4) Diese Ordnung regelt das Studium und die Bachelorprüfung im Hauptfach Japanologie. Das Studium und die Modulprüfungen im Nebenfach sind nach den Bestimmungen der für das Nebenfach maßgeblichen Prüfungs- und Studienordnung zu absolvieren. Handelt es sich bei dem Nebenfach um ein noch nicht modularisiertes Nebenfach aus dem Magisterstudiengang der Johann Wolfgang Goethe-Universität, ist das Studium des Nebenfaches nach der Studienordnung für das Magister-Nebenfach sowie die Zwischenprüfung, sofern diese für das Nebenfach verpflichtend ist, und die Abschlussprüfung nach den Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung zu absolvieren. Die in dieser Ordnung enthaltenen allgemeinen Bestimmungen zum Nebenfach haben unmittelbare Geltung.“

§ 2 Inhalte und Ziele des Studiums, Struktur des Hauptfaches, Zweck der Bachelorprüfung

- (1) Der Bachelorstudiengang Japanologie vermittelt im Hauptfach grundlegende Fachkenntnisse in den Bereichen japanische Kultur, Geschichte und Gesellschaft, einschließlich politisch-ökonomischer Strukturen sowie weltanschaulich-intellektueller, religiöser Strömungen. Weiterhin werden fundierte Kenntnisse des aktuellen wissenschaftlichen Forschungsstandes in zwei von vier Wahlpflichtbereichen der Japanologie Frankfurt (1. Japanische Literatur und Kultur, 2. Japanische Kultur- und Ideengeschichte, 3. Japanisches Recht und 4. Japanische Wirtschaft) vermittelt.

Darüberhinaus vermittelt das Studium:

- landeskundliche Kenntnisse in den Bereichen Geschichte, Kultur und Gesellschaft, einschließlich politisch-ökonomischer Strukturen sowie weltanschaulich-intellektueller, religiöser Strömungen
- gute Kenntnisse der modernen japanischen Sprache (Lese- und Textverständnis, mündliche/schriftliche Kommunikationsfähigkeit)
- fundierte Kenntnisse der interkulturellen Kommunikation

In die Ausbildung miteinbezogen sind zudem:

- die Vermittlung der Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens im Hinblick auf die Kenntnis von Strukturen und Theorien wissenschaftlicher Analysen, der Recherche, der Auswertung sowie der Aufbereitung und Präsentation von Wissen, bzw. von japanbezogenen Forschungsergebnissen und Informationen.
- der Erwerb praxisorientierter Erfahrungen während des Studiums (wahlweise Praktikum, Projektarbeit oder Japanaufenthalt); durch die Unterrichtsform „Projektorientiertes Lernen“ (POL) werden die Studierenden exemplarisch mit dem Studiengegenstand vertraut gemacht, sei es durch das eigenständige Anfertigen von Übersetzungen, Lektüreberichten aktueller Forschungsliteratur und Texten für die Arbeitsforen der japanologischen Homepage, durch Medienrecherchen, Forschungsfelderkundungen sowie durch die Organisation von wissenschaftlichen und/oder kulturellen Veranstaltungen (Literaturlesungen, Podiumsgespräche etc.). Mit dem Projektorientierten Lernen sind die Studierenden dazu aufgefordert, verstärkt Eigeninitiative zu entwickeln sowie sich über die Übungen in regulären Veranstaltungen hinaus, sprachliche, landeskundliche und praxisrelevante Fähigkeiten anzueignen.

- (2) Das BA-Studium der Japanologie gliedert sich in einen allgemeinen Pflichtbereich mit Modulen zur japanischen Sprache, Geschichte, Gesellschaft, dem wissenschaftlichen Arbeiten, den Arbeitsmitteln und der Angewandten Japanologie I und II, dem BA-Abschlussmodul sowie den vier Wahlpflichtbereichen:

Wahlpflichtbereich I: Japanische Literatur und Kultur

Wahlpflichtbereich II: Japanische Kultur- und Ideengeschichte

Wahlpflichtbereich III: Japanisches Recht

Wahlpflichtbereich IV: Japanische Wirtschaft

Module im Pflichtbereich:

<i>Modul-Nr.</i>	<i>Modul</i>	<i>CP</i>
J1	Modernes Japanisch Grundstufe I	10
J2	Grundwissen Japanologie	6
J3	Grundwissen Japanische Geschichte	6
J4	Fachgeschichte und Methoden	7
J5	Modernes Japanisch Grundstufe II	10
J6	Modernes Japanisch Mittelstufe I und II	13
J7	Modernes Japanisch Mittelstufe III	5
J8	Theorien und Texte zur japanischen Kultur und Gesellschaft	5
J17	Angewandte Japanologie I	12
J18	Angewandte Japanologie II	5

Module im Wahlpflichtbereich:

Die vier Wahlpflichtbereiche setzen sich jeweils zusammen aus einführenden, erweiternden und vertiefenden Lehrveranstaltungen. Die Studierenden müssen aus den vier Wahlpflichtbereichen insgesamt zwei auswählen und die hierzu angebotenen Lehrveranstaltungen belegen. Die beiden auszuwählenden Wahlpflichtbereiche können dabei frei kombiniert werden.

Wahlpflichtbereich I: Japanische Literatur und Kultur

<i>Wahlpflichtmodul-Nr.</i>	<i>Modulbezeichnung</i>	<i>CP</i>
J9-W.1	Einführung: Grundlagen zur japanischen Literatur	3
J9-W.2	Erweiterung: Literatur und Kultur im modernen Japan	4
J13 -W	Vertiefung: Literatur und Kultur im modernen Japan	6

Wahlpflichtbereich II: Japanische Kultur- und Ideengeschichte

<i>Wahlpflichtmodul-Nr.</i>	<i>Modulbezeichnung</i>	<i>CP</i>
J10-W.1	Einführung: Grundlagen zur japanischen Kultur- und Ideengeschichte	3
J10-W.2	Erweiterung: Kultur- und Ideengeschichte im vormodernen und modernen Japan	4
J14-W	Vertiefung: Kultur- und Ideengeschichte im vormodernen und modernen Japan	6

Wahlpflichtbereich III: Japanisches Recht

<i>Wahlpflichtmodul-Nr.</i>	<i>Modulbezeichnung</i>	<i>CP</i>
J11-W.1	Einführung: Grundlagen zum japanischen Recht	3
J11-W.2	Erweiterung: Recht im modernen Japan	4
J15-W	Vertiefung: Recht im modernen Japan	6

Wahlpflichtbereich IV: Japanische Wirtschaft

<i>Wahlpflichtmodul-Nr.</i>	<i>Modulbezeichnung</i>	<i>CP</i>
J12-W.1	Einführung: Grundlagen zur japanischen Wirtschaft	3
J12-W.2	Erweiterung: Wirtschaft im modernen Japan	4
J16-W	Vertiefung: Wirtschaft im modernen Japan	6

BA-Kolloquium und BA-Abschlussmodul:

Je nach Wahl des Themas der BA-Arbeit aus einem der vier Wahlpflichtbereichen ist nach Absprache mit dem Betreuer / der Betreuerin ein BA-Kolloquium in diesem Wahlpflichtbereich zu belegen, sowie die BA-Arbeit in dem gewählten Wahlpflichtbereich zu schreiben.

<i>Wahlpflichtmodul-Nr.</i>	<i>Modulbezeichnung</i>	<i>CP</i>
J19.A ODER	BA-Kolloquium Japanische Literatur und Kultur / Japanische Kultur- und Ideengeschichte (BA-Abschlussmodul)	3
J19.B UND	BA-Kolloquium Japanisches Recht / Japanische Wirtschaft (BA-Abschlussmodul)	3
J20	BA-Arbeit in einem der vier Wahlpflichtbereiche (BA-Abschlussmodul)	12

- (3) Der Bachelorstudiengang Japanologie vermittelt mit seiner strukturierten Wissensdarbietung, seinem Praxisbezug (z.B. Übersetzungen, Projektarbeit) und dem Einüben eines reflektierten Zugangs zu

japanbezogenen Quellen die Grundlagen einer interkulturellen Kompetenz im Bereich Japan und öffnet den Zugang für ein breites berufliches Spektrum von japanbezogenen Tätigkeiten in Bereichen wie den folgenden:

- wissenschaftliche Laufbahn (MA, Promotion)
- Bildungsinstitutionen
- Wirtschaft (Außenwirtschaft, Banken, Consulting)
- Kulturmanagement
- Bibliothekswesen
- Verlagsredaktionen
- Trendforschung
- Werbeagenturen
- Medien, Journalismus
- Politik (diplomatischer Dienst)

Das Nebenfach ergänzt das Hauptfach Japanologie in sinnvoller Weise durch den Erwerb von Grundlagenkenntnissen in einem weiteren Fach. Die dadurch mögliche Erlangung von fachübergreifenden Schlüsselkompetenzen und Kenntnissen in einem angemessen weiteren Wissensgebiet unterstützt die Erschließung eines breiten Spektrums möglicher beruflicher Tätigkeitsfelder

- (4) Das Studium des Hauptfaches Japanologie und des gewählten Nebenfaches wird mit dem Bachelorgrad als ersten berufsqualifizierenden Abschluss abgeschlossen. Durch die kumulative Bachelorprüfung im Hauptfach Japanologie soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende Methoden und Zielsetzungen der Japanologie überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Verfahren und Erkenntnisse des Faches selbständig anzuwenden und in der Lage ist, aufgrund eines breiten Grundlagenwissens und wissenschaftlicher Orientierung die zukünftigen Entwicklungen der Japanologie zu verstehen, sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Den Zweck der Prüfung im Nebenfach regelt die Ordnung für das Nebenfach.
- (5) Besonders befähigten Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudienganges Japanologie steht der auf ihm aufbauende „Masterstudiengang Japanologie: Literatur und Ideenwelten“ sowie weitere Japanbezogene Masterstudiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität offen. Näheres regeln die Ordnungen für diese Studiengänge.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften (FB 9) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt B.A.

§ 4 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang Japanologie beträgt einschließlich sämtlicher Prüfungen im Haupt- und im Nebenfach sechs Semester. Der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften und die am Bachelorstudiengang Japanologie mit Lehrleistungen beteiligten Fachbereiche stellen durch das Lehrangebot, die Studiengestaltung und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sicher, dass das Bachelorstudium einschließlich sämtlicher Modulprüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die kooperierenden Fachbereiche haben den sie betreffenden Teilen dieser Ordnung zugestimmt.. Das Bachelorstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.
- (2) Soweit Prüfungen zu Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters abgelegt werden, gelten sie als im vorangegangenen Semester erbracht.

Abschnitt II: Studienorganisation

§ 5 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn sowie Studien- und Prüfungsaufbau im Hauptfach und dem Nebenfach; Kreditpunkte (CP) für das Haupt- und Nebenfach

- (1) Das Studium im Hauptfach Japanologie kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Voraussetzung für die Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Japanologie ist die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 63 des Hessischen Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen entsprechend der Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) in ihrer jeweils gültigen Fassung die Deutsche Sprachprüfung mit dem Ergebnis DSH-2 nachweisen. Des weiteren sind Englischkenntnisse erforderlich, die bei der Zulassung zur Bachelorprüfung im Hauptfach nachzuweisen sind (§ 13).
- (3) Das Studium im Hauptfach Japanologie ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehreinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen, das nach Maßgabe des Anhangs 2 mit einer Modulprüfung in Form einer Abschlussprüfung oder kumulativer veranstaltungsbezogener Teilprüfungen oder einer einzelnen veranstaltungsbezogenen Prüfung abgeschlossen wird. Eine Liste der Pflichtmodule sowie der möglichen Wahlpflichtmodule enthält §2 Absatz 2. Die Lerninhalte und -ziele der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie ihre Dauer ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Anhang 2.
- (4) Jedem Modul sind in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) zugeordnet. CP kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der in der Regel tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Der Arbeitsaufwand in Zeitstunden umfasst neben der Teilnahme an den verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls (Kontaktzeit) die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium), die Vorbereitung auf und die Teilnahme an Leistungskontrollen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls sowie die Modulprüfungen. Ein CP

entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Für ein Vollzeitstudium sind pro Semester durchschnittlich 30 CP vorgesehen. Voraussetzung für die Vergabe der CP für ein Modul ist die regelmäßige Teilnahme oder die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sowie der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfungen; Näheres regeln die §§ 8, 16 in Verbindung mit den Modulbeschreibungen im Anhang 2. Erst die Vergabe der CP bescheinigt den erfolgreichen Abschluss eines Moduls; sie erfolgt durch das Prüfungsamt (s. § 10 Abs. 9).

- (5) Für den Bachelorstudiengang sind insgesamt 180 CP zu erbringen. Dabei entfallen 120 CP auf das Studium des Hauptfaches Japanologie (hiervon 79 CP auf den allgemeinen Pflichtbereich, 26 CP auf die gewählten zwei Wahlpflichtbereiche und 15 CP auf die BA-Arbeit und das BA-Kolloquium). Im Nebenfach sind 60 CP nach der für das Nebenfach geltenden Bachelorordnung beziehungsweise nach den Festlegungen des für das Fach zuständigen Fachbereichs zu erbringen. Ein nicht modularisiertes Nebenfach aus dem Magisterstudiengang der Johann Wolfgang Goethe-Universität (Umfang ca. 36 SWS) wird nach erfolgreicher Abschlussprüfung mit 60 CP gewertet.

§ 6 Lehr- und Lernformen

Die Studieninhalte werden in folgenden Lehr- und Lernformen vermittelt: 1. Vorlesungen (V), 2. Tutorien (T), 3. Übungen (Ü), 4. Kurse (K), 5. Proseminare (PS), 6. Seminare (S), 7. Praktika (Pr). Dafür gilt, soweit in den Modulbeschreibungen im Anhang 2 nichts anderes vorgesehen ist, in der Regel folgendes:

- Vorlesungen bieten eine zusammenhängende Behandlung von Themen und vermitteln einen Überblick über einen bestimmten Forschungsbereich.
- Einige grundlegende Veranstaltungen können von Tutorien begleitet werden; diese dienen der Vertiefung und Ergänzung der Lehrinhalte der Veranstaltungen, denen sie zugeordnet sind.
- Übungen dienen der Erarbeitung eines Themenbereichs bzw. dem Vertiefen der in Kursen, Vorlesungen und Proseminaren erworbenen Kenntnisse, wobei die Analyse von Texten im Vordergrund steht und neue Themenbereiche erarbeitet werden.
- In Kursen werden systematisch grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten, v.a. Fremdsprachenkenntnisse, vermittelt und eingeübt.
- In Proseminaren wird der Stoff unter aktiver Beteiligung der Studierenden an der Unterrichtsgestaltung erarbeitet; dies geschieht in Form von Referaten, Gruppenarbeit und Diskussionen in der Lehrveranstaltung, Literaturbearbeitung und Übungsaufgaben (Vor- und Nachbereitung).
- Seminare sind fortgeschrittene Lehrveranstaltungen zu speziellen Themen, die intensives Selbststudium verlangen. Der Arbeitsaufwand eines Seminars umfasst neben der Kontaktzeit die umfangreiche Vor- und Nachbereitung von fremdsprachlichem (i.d.R. englisch- und japanischsprachigem) Quellenmaterial und Sekundärliteratur sowie das Halten eines Referates und die aktive Mitarbeit im Unterricht.
- Praktika sind Lernformen ohne Kontaktzeit, die inner- oder außerhalb der Universität zu erbringen sind. Sie beinhalten die selbständige Erarbeitung von Themenfeldern und Durchführung von empirischen Untersuchungen, die Durchführung von Tutorien sowie die Aufbereitung (gegebenenfalls Übersetzung aus dem Japanischen), Analyse und Präsentation von relevantem Material zu Japan, teils auch als Teamarbeit in Kleingruppen.

§ 7 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und für einzelne Lehrveranstaltungen sowie Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

- (1) Sofern der Zugang zu Modulen den erfolgreichen Abschluss anderer Module voraussetzt, ergibt sich dies aus den Modulbeschreibungen (im Anhang 2). Entsprechendes gilt, soweit gemäß Anhang 2 ein Leistungs- oder Teilnahmenachweis zu einer Lehrveranstaltung eines Moduls für den Zugang zu anderen Lehrveranstaltungen dieses Moduls oder für den Zugang zu Lehrveranstaltungen eines anderen Moduls vorausgesetzt wird. Die Überprüfung der Zugangsberechtigung zu Modulprüfungen erfolgt durch das Prüfungsamt (s. § 10 Abs. 9), die Überprüfung der Zugangsberechtigung für einzelne Lehrveranstaltungen durch die oder den jeweiligen Modulbeauftragten.
- (2) Ist zu erwarten, dass die Zahl der teilnahmewilligen Studierenden zu einer Lehrveranstaltung die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, ist ein Anmeldeverfahren durchzuführen. Anmeldeerfordernis und Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung, prüft das Dekanat zunächst, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung oder ein Ferienkurs eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der angemeldeten Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist durch das Dekanat ein Auswahlverfahren durchzuführen. Die Auswahl erfolgt nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung im Hinblick auf den Studienfortschritt und, wenn in dieser Hinsicht gleiche Voraussetzungen gegeben sind, nach der Reihenfolge der Anmeldung oder durch Los. Die anzuwendende Alternative legt das Dekanat fest.

§ 8 Studiennachweise (Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise)

- (1) Soweit nach den Modulbeschreibungen (Anhang 2) für einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls Leistungs- oder Teilnahmenachweise zu erbringen sind, gelten die nachfolgenden Regelungen.
- (2) Verantwortlich für die Ausstellung eines Leistungs- oder Teilnahmenachweises ist die Leitung der Lehrveranstaltung. Die für die Vergabe von CP gemäß § 5 Abs. 4 sowie Anhang 2 erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise sind vor Ablauf des Semesters auszustellen, in dem die betreffende Lehrveranstaltung stattgefunden hat.
- (3) Studienleistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises werden veranstaltungsbegleitend erbracht und gehen nicht in die Modulnote ein.
- (4) Voraussetzung für die Vergabe eines Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung (Abs. 6); Voraussetzung für die Vergabe eines Teilnahmenachweises ist die regelmäßige und aktive Teilnahme (Abs. 5) an der Lehrveranstaltung.
- (5) Die für das Erteilen eines Teilnahmenachweises vorausgesetzte regelmäßige und aktive Teilnahme ist gegeben, wenn der oder die Studierende in allen von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines

Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war und soweit dies die Lehrveranstaltungsleitung voraussetzt, sich insbesondere mit kleineren Beiträgen und Aufgaben (z.B. Kurzreferat, Lektürebericht) aktiv in den Einzelveranstaltungen beteiligt hat. Die in den Modulbeschreibungen für die aktive Teilnahme enthaltenen Festlegungen bleiben unberührt. Eine regelmäßige Teilnahme wird noch attestiert, wenn die oder der Studierende bis zu 20 % der Einzelveranstaltungen versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann die oder der Lehrende das Erteilen eines Teilnahmenachweises von der Erfüllung von Pflichten abhängig machen

- (6) Die für das Erteilen eines Leistungsnachweises vorausgesetzte regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn die oder der Studierende regelmäßig und aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat (Anwesenheit bei 80 % der Einzelveranstaltungen) und zusätzlich eine durch die Veranstaltungsleitung positiv

bewertete individuelle Leistung erbracht wurde. Die Veranstaltungsleitung kann die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auch von der Erbringung mehrerer Leistungen abhängig machen. Studienleistungen können insbesondere sein: Referate mit und ohne Vortrag, Klausuren, mündliche Lernkontrollen, Protokolle und Kolloquien. Im Übrigen gilt für die Studienleistungen § 15 Abs. 2. Die Veranstaltungsleitung gibt die genauen Kriterien für die Vergabe des Leistungsnachweises, insbesondere die Anzahl und die Art der hierfür zu erbringenden Leistungen sowie die Frist, innerhalb derer diese erbracht sein müssen, zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Kriterien dürfen während des laufenden Semesters nicht geändert werden.

§ 9 Studienverlaufsplan und Studienberatung

- (1) Der Studienverlaufsplan (Anlage 3) gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums.
- (2) Der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften erstellt für das Hauptfach Japanologie auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein kommentiertes Modul- und Veranstaltungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots und aktualisiert dies für jedes Semester. Das Verzeichnis wird spätestens 6 Wochen vor Vorlesungsbeginn veröffentlicht.
- (3) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität. Die Studienfachberatung im Hauptfach Japanologie sowie dem externen Nebenfach erfolgt durch die hierzu beauftragten Lehrkräfte; die Zuständigkeit für die Studienfachberatung in dem Nebenfach ergibt sich aus der Ordnung für das jeweilige Nebenfach.

Abschnitt III: Prüfungsorganisation

§ 10 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt

- (1) Der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften bildet für seine Bachelor- und Masterstudiengänge einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, dessen Vorsitz der Studiendekan oder die Studiendekanin innehat.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören neben dem Studiendekan oder der Studiendekanin 10 Mitglieder an:
 - fünf Mitglieder der Professorengruppe des Fachbereichs, die verschiedene Fächer vertreten sollen;
 - zwei wissenschaftliche Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen des Fachbereichs;
 - drei Studierende, von denen mindestens einer oder eine in einem Bachelorstudiengang des Fachbereichs und mindestens einer oder eine in einem Masterstudiengang des Fachbereichs immatrikuliert ist.

Für die erste Amtsperiode des Prüfungsausschusses können Studierende, die in einem Magisterhauptfach des Fachbereichs eingeschrieben sind, in den Prüfungsausschuss gewählt werden.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nebst ihrer Vertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Aus dem Kreis der gewählten Mitglieder wählt der Prüfungsausschuss einen Professor oder eine Professorin als Stellvertreter oder Stellvertreterin des oder der Vorsitzenden.
- (4) Die Amtszeit der professoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Amtszeit des wissenschaftlichen Mitarbeiters oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterin beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch den Stellvertreter oder die Stellvertreterin wahrgenommen.
- (5) Der oder die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder der Professorengruppe anwesend sind. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Modulprüfungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften zuständig. Entsprechendes gilt, soweit Fächer des Fachbereiches Sprach- und Kulturwissenschaften im Rahmen von Bachelor- oder Masterstudiengängen anderer Fachbereiche als Nebenfach absolviert werden. Er achtet auf die Einhaltung der hierfür erlassenen Ordnungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die

nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

- (8) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Bestellung der Prüfer und der Beisitzenden bei mündlichen Prüfungen;
 2. Festlegung der Prüfungszeiträume, Prüfungstermine, Melde- und Rücktrittsfristen für die Modulprüfungen sowie deren Bekanntgabe;
 3. Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen;
 4. Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat.
- (9) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Dekanat, das Prüfungsamt ist die Philosophische Promotionskommission. Ihr obliegt die geschäftsmäßige Abwicklung der Prüfungen einschließlich der Verwaltung der diesbezüglichen Daten sowie der Einzug der Prüfungsgebühren.
- (10) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach einzelnen Modulen sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.
- (11) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem oder der Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen diese Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (12) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Aufgaben der Prüfungsorganisation an die akademische Leitung des Bachelor- oder Masterstudienganges (§ 11) und an das Prüfungsamt zur selbständigen Erfüllung delegieren.
- (13) Fachspezifische Entscheidungen, insbesondere Entscheidungen nach Abs.8 Ziff.3, bedürfen der Zustimmung der akademischen Leitung für den betreffenden Bachelor- oder Masterstudiengang.
- (14) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen teilzunehmen.
- (15) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Schweigepflicht. Sie sind von den oder der Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.
- (16) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach Maßgabe der jeweiligen Bachelor- oder Masterprüfungsordnung zu treffen sind, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere geeignete Maßnahmen bekannt machen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines oder seiner Vorsitzenden sind dem oder der Studierenden schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Akademische Leitung des Bachelorstudienganges Japanologie und Modulkoordination

- (1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften bestellt einen Professor oder eine Professorin, der oder die dem Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften angehört und der oder die einen der Wahlpflichtbereiche des Bachelorstudienganges Japanologie in Forschung und Lehre vertritt, als akademischen Leiter oder akademische Leiterin des Studiengangs; dieser oder diese plant und koordiniert wahlpflichtbereichsübergreifend das Lehrveranstaltungsangebot des Bachelorstudienganges Japanologie. Für die einzelnen Wahlpflichtbereiche wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften jeweils ein Professor oder eine Professorin, der oder die den Wahlpflichtbereich in Forschung und Lehre vertritt, als Koordinator oder Koordinatorin des Wahlpflichtbereichs bestellt. Die Bestellung des Koordinators oder der Koordinatorin für die Wahlpflichtbereiche Japanische Wirtschaft und Japanisches Recht erfolgt im Einvernehmen mit den kooperierenden Fachbereichen. Der Koordinator oder die Koordinatorin plant und koordiniert modulübergreifend das Lehrveranstaltungsangebot in dem jeweiligen Wahlpflichtbereich. Die Verantwortung des Dekanats des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften für die Sicherstellung des Lehrveranstaltungsangebots bleibt hiervon unberührt. Für alle fachspezifischen Entscheidungen des Prüfungsausschusses im Bachelorstudiengang Japanologie bedarf es der Zustimmung des jeweiligen Koordinators oder der jeweiligen Koordinatorin.
- (2) Der Fachbereichsrat bestellt einen Professor oder eine Professorin, der oder die einen der Wahlpflichtbereiche des Bachelorstudienganges Japanologie in der Forschung und Lehre vertritt, als akademischen Leiter oder akademische Leiterin des Studiengangs; dieser oder diese plant und koordiniert wahlpflichtbereichsübergreifend das Lehrveranstaltungsangebot des Bachelorstudienganges Japanologie. Für die einzelnen Wahlpflichtbereiche wird vom Fachbereichsrat jeweils ein Professor oder eine Professorin, der oder die diesen Wahlpflichtbereich bzw. Ergänzungsbereich in der Forschung und Lehre vertritt, als Koordinator oder Koordinatorin bestellt; dieser oder diese plant und koordiniert modulübergreifend das Lehrveranstaltungsangebot in dem jeweiligen Wahlpflichtbereich. Die Verantwortung des Dekanats für die Sicherstellung des Lehrangebots bleibt hiervon unberührt. Für alle fachspezifischen Entscheidungen des Prüfungsausschusses im Bachelorstudiengang Japanologie bedarf es der Zustimmung des jeweiligen Koordinators oder der jeweiligen Koordinatorin.
- (3) Für jedes Modul des Bachelorstudienganges Japanologie ernennt der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulbeauftragten oder eine Modulbeauftragte. Die Ernennung der Modulbeauftragten für die Module in den Wahlpflichtbereichen Japanisches Recht und Japanische Wirtschaft erfolgt auf Vorschlag des Koordinators oder der Koordinatorin für den Wahlpflichtbereich .. Dieser oder diese ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge für die Prüfer und Prüferinnen der Modulprüfungen. Ist kein Modulbeauftragter oder Modulbeauftragte ernannt oder ist dieser oder diese längerfristig verhindert, ist für diese Aufgaben die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter zuständig bzw. vertritt diese die Modulbeauftragte oder den Modulbeauftragten..

§ 12 Prüfungsbefugnis; Beisitz bei mündlichen Prüfungen

- (1) Zur Abnahme von Modulprüfungen im Bachelorstudiengang Japanologie sind Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Professoren und außerplanmäßige Professorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitglieder und Lehrbeauftragte gemäß § 23 Abs. 3 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) befugt, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Prüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist. Aus dem aktiven Dienst oder aus dem Dienst des Landes Hessen ausgeschiedene Professoren oder Professorinnen können, ihre Einwilligung vorausgesetzt, vom Prüfungsausschuss als Prüfer oder Prüferin bestellt werden.
- (2) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Beisitzenden für die mündlichen Modulprüfungen im Bachelorstudiengang Japanologie. Er oder sie kann die Bestellung an den Prüfer oder die Prüferin der mündlichen Prüfung oder an die akademische Leitung des Bachelorstudienganges übertragen. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer Mitglied oder Angehöriger oder Angehörige der Johann Wolfgang Goethe-Universität ist und mindestens einen Bachelorabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Für die Begutachtung der Bachelorarbeit (§ 21) kann der oder die Studierende einen zweiten Prüfer oder eine zweite Prüferin vorschlagen. Diesem Vorschlag ist nach Möglichkeit zu folgen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers oder der vorgeschlagenen Prüferin.
- (4) Für den Prüfer oder die Prüferinnen und Beisitzenden gilt § 10 Abs. 15 entsprechend.

Abschnitt IV: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren sowie Umfang der Bachelorprüfung

§ 13 Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung im Hauptfach Japanologie ist zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung des Hauptfachs im ersten Fachsemester nach Maßgabe des Abs.2 zu beantragen. Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung
 1. im Bachelorstudiengang Japanologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist;
 2. Englischkenntnisse nachweist;
 3. die erste Rate der Prüfungsgebühr gem. § 30 entrichtet hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Nachweis von mindestens „ausreichenden“ Kenntnissen in Englisch, und zwar durch
 - a) Abiturzeugnis oder

- b) Oberstufenzeugnisse oder Nachweis über fünfjährigen Schulunterricht in in Englisch oder
 - c) Nachweise über erfolgreich absolvierte anerkannte Sprachkurse, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind oder
 - d) Fachgutachten oder Lektorenprüfungen über durch Auslandsaufenthalte, Universitäts-sprachkurse oder Selbststudium erworbene Sprachkenntnisse oder
 - e) einen anderen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nachweis;
2. eine Erklärung darüber, ob der oder die Studierende bereits die Bachelorprüfung im Hauptfach Japanologie oder im Nebenfach Japanologie oder in einem verwandten Studiengang oder eine Magisterzwischen- oder Magisterabschlussprüfung im Haupt- oder Nebenfach Japanologie endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch in einem solchen Studiengang verloren hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,
 3. die Nennung des Nebenfaches bzw. den Antrag auf Zulassung des Nebenfaches gemäß § 1 Abs.2;
 4. den Nachweis der Zahlung der ersten Rate der Prüfungsgebühren.
- (3) Über die Zulassung zur Bachelorprüfung im Hauptfach Japanologie entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen ist der oder die Studierende zu hören.
- (4) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn die in Abs.1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen nach Abs.2 unvollständig sind oder der oder die Studierende die Bachelorprüfung im Hauptfach Japanologie oder die Magisterzwischenprüfung oder Magisterabschlußprüfung in Japanologie oder in einem eng verwandten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder seinen Prüfungsanspruch in einem solchen Studiengang durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat. Als eng verwandte Studiengänge gelten Studiengänge, die in ihrem wesentlichen Teil mit den in dieser Ordnung geforderten Studien- und Prüfungsleistungen oder Modulen übereinstimmen.

§ 14 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen

- (1) Die Modulabschlussprüfungen erfolgen im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls innerhalb der hierfür vorgesehenen Prüfungszeiträume. Die Prüfungszeiträume liegen in der Regel am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters. Wiederholungstermine für nicht fristgemäß zurückgetretene, im regulären Prüfungstermin gescheiterte oder zu diesem Termin angemeldete, jedoch nach § 15 Abs. 1 entschuldigte Studierende werden in der Regel jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angesetzt. Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss jährlich festgelegt.
- (2) Die Modulteilprüfungen bzw. die einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen erfolgen jeweils im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltungen des Moduls.
- (3) Die Termine für die Modulabschlussprüfungen werden im Einvernehmen mit den Prüfern und Prüferinnen vom Prüfungsausschuss festgelegt. Dieser gibt in einem Prüfungsplan Zeit und Ort der Modulab-

schlussprüfungen, die Namen der beteiligten Prüfer und Prüferinnen, die Meldetermine und Meldefristen sowie die Fristen für den Rücktritt von den Modulabschlussprüfungen durch Aushang oder durch Veröffentlichung in einem geeigneten Medium, z.B. dem Internet, spätestens vier Wochen vor den Meldeterminen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen vom Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Prüfungstermins nur mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Prüfern und Prüferinnen möglich.

- (4) Der Prüfungstermin für eine Modulteilprüfung oder eine einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung sowie der Meldetermin und die Frist für den Rücktritt von der Meldung zu einer solchen Modulteilprüfung werden den Studierenden von dem Prüfer oder der Prüferin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; sie dürfen nachträglich nicht geändert werden.
- (5) Zu jeder Modulprüfung hat sich der oder die Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich anzumelden, unabhängig davon, ob die Modulprüfung in Form einer Modulabschlussprüfung, einer Modulteilprüfung oder einer einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung zu absolvieren ist; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Die Meldung zu den Modulabschlussprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt. Die Meldung zu einer Modulteilprüfung oder einer einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung erfolgt bei dem Prüfer oder der Prüferin; er oder sie leitet diese Meldung an das Prüfungsamt weiter. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulabschlussprüfung in begründeten Fällen entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des oder der Studierenden. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulteilprüfung oder einer einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung in begründeten Fällen entscheidet der Prüfer oder die Prüferin.
- (6) Der oder die Studierende kann sich zu einer Modulabschlussprüfung oder Modulteilprüfung oder einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung nur anmelden, sofern er oder sie zur Bachelorprüfung zugelassen und nicht beurlaubt ist sowie die betreffende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Teilnahme an der Modulabschlussprüfung, der Modulteilprüfung oder der einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung ausgeschlossen. Kann der oder die Studierende zum Zeitpunkt der Meldung zur Modulprüfung die nach der Modulbeschreibung für die Teilnahme an der Prüfung geforderten Prüfungsvorleistungen (Leistungs- oder Teilnahmenachweise) aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen noch nicht vorlegen, sind diese vor Ablauf des betreffenden Semesters beim Prüfungsamt nachzureichen; geschieht dies nicht, gilt das Modul als noch nicht abgeschlossen.
- (7) Die Meldung zu einer Modulabschlussprüfung, Modulteilprüfung oder einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung bis zum Rücktrittstermin beim Prüfungsamt zurückgezogen wird. Die fristgemäße Rücktrittserklärung bedarf keiner Begründung.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Treten der oder die Studierende von ihrer angemeldeten Modulabschlussprüfung, Modulteilprüfung oder einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung nach Ablauf der Rücktrittsfrist (§ 14 Abs. 3 bzw. Abs. 4) oder nach Antritt der Prüfung zurück oder versäumen sie den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erkennt die hierfür geltend gemachten Gründe als triftig an. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prü-

fungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden der Gründe schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen oder bei langanhaltender oder wiederholter Krankheit kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des oder der Studierenden die Krankheit eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Krankheit eines oder einer nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner), der oder die von dem oder der Studierenden notwendigerweise alleine betreut wird, gleich. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet möglichst vor dem Prüfungstermin darüber, ob die Gründe anerkannt werden. Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

- (2) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung oder Studienleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere vor, wenn der oder die Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel (wie z.B. Mobiltelefone) während und nach Austeilung von Klausuraufgaben bei sich führt oder der oder die Studierende eine falsche Erklärung nach § 21 Abs.10 abgegeben hat.
- (3) Studierende, die trotz einmaliger Verwarnung weiterhin den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder bei schriftlichen Prüfungsleistungen von der aufsichtsführenden Person von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (4) Hat ein Studierender oder eine Studierende durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ 5,0) gilt.
- (5) Wird eine Prüfung gemäß Abs.2 oder 3 mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, kann der oder die Studierende innerhalb von zwei Wochen beim Prüfungsausschuss einen begründeten Einspruch einlegen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem oder der Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Umfang der Bachelorprüfung im Hauptfach Japanologie

(1) Die Bachelorprüfung im Hauptfach Japanologie setzt sich zusammen

1. im Pflichtbereich aus den Modulprüfungen zu den Pflichtmodulen

<i>Modul-Nr.</i>	<i>Modul</i>	<i>CP</i>
J1	Modernes Japanisch Grundstufe I	10
J2	Grundwissen Japanologie	6
J3	Grundwissen Japanische Geschichte	6
J4	Fachgeschichte und Methoden	7
J5	Modernes Japanisch Grundstufe II	10
J6	Japanisch Mittelstufe I und II	13
J7	Japanisch Mittelstufe III	5
J8	Theorien und Texte zur japanischen Kultur und Gesellschaft	5

2. a) im Wahlpflichtbereich I Japanische Literatur und Kultur aus den Modulprüfungen zu den Wahlpflichtmodulen

<i>Wahlpflichtmodul-Nr.</i>	<i>Modulbezeichnung</i>	<i>CP</i>
J9-W.1	Einführung: Grundlagen zur japanischen Literatur	3
J9-W.2	Erweiterung: Literatur und Kultur im modernen Japan	4
J13-W	Vertiefung: Literatur und Kultur im modernen Japan	6

b) im Wahlpflichtbereich II Japanische Kultur- und Ideengeschichte aus den Modulprüfungen zu den Wahlpflichtmodulen

<i>Wahlpflichtmodul-Nr.</i>	<i>Modulbezeichnung</i>	<i>CP</i>
J10-W.1	Einführung: Grundlagen zur japanischen Kultur- und Ideengeschichte	3
J10-W.2	Erweiterung: Kultur- und Ideengeschichte im vormodernen und modernen Japan	4
J14-W	Vertiefung: Kultur- und Ideengeschichte im vormodernen und modernen Japan	6

c) im Wahlpflichtbereich III Japanisches Recht aus den Modulprüfungen zu den Wahlpflichtmodulen

<i>Wahlpflichtmodul-Nr.</i>	<i>Modulbezeichnung</i>	<i>CP</i>
J11-W.1	Einführung: Grundlagen zum japanischen Recht	3
J11-W.2 A.1	Erweiterung: Recht im modernen Japan	4
J15-W A.1	Vertiefung: Recht im modernen Japan	6

d) im Wahlpflichtbereich IV Japanische Wirtschaft aus den Modulprüfungen zu den Wahlpflichtmodulen

<i>Wahlpflichtmodul-Nr.</i>	<i>Modulbezeichnung</i>	<i>CP</i>
J12-W.1	Einführung: Grundlagen zur japanischen Wirtschaft	3
J12-W.2	Erweiterung: Wirtschaft im modernen Japan	4
J16-W A.2	Vertiefung: Wirtschaft im modernen Japan	6

UniReport Satzungen und Ordnungen vom 17.10.2010

3. aus der Bachelorarbeit gemäß § 21 (BA-Abschlußmodul, 12 CP),
 4. den Studienleistungen zu den Pflichtmodulen J17 (12 CP), J18 (5 CP) und J19 (3CP).
- (2) Die Wählbarkeit einzelner Wahlpflichtmodule kann bei fehlender Kapazität durch Beschluss des Fachbereichsrates eingeschränkt werden. Die Einschränkung wird den Studierenden rechtzeitig im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

§ 17 Modulprüfungen; Prüfungsformen

- (1) Die Modulprüfung besteht nach Maßgabe der jeweiligen Modulbeschreibung entweder aus einer einzelnen Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls (Modulabschlussprüfung) oder aus einer einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung oder aus der Kumulation mehrerer Modulteilprüfungen. Veranstaltungsbezogene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind modulbegleitend abzulegen. Jede Modulteilprüfung muss für sich bestanden sein.
- (2) Modulabschlussprüfungen, Modulteilprüfungen oder einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfungen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen als Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen oder schriftliche Hausarbeiten erbracht. Abs. 4 bleibt unberührt.
- (3) Die Abschlussprüfung zu einem Modul bezieht sich in der Regel auf das gesamte Stoffgebiet des Moduls. Ist die Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, werden deren Inhalte und Methoden geprüft. Die Lehrinhalte zu den Modulen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (4) Im Falle der Wiederholung von Modulabschlussprüfungen oder Modulteilprüfungen oder einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen kann die Prüfung als mündliche Einzelprüfung mit einer Dauer von 30 Minuten durchgeführt werden. Die Wahl der Prüfungsform bestimmt der oder die Prüfende im Benehmen mit dem oder der Modulbeauftragten. Die Prüfungsform wird dem oder der Studierenden vom Prüfungsamt zusammen mit dem Termin für die Wiederholungsprüfung bekannt gegeben.
- (5) Mündliche Prüfungen können in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Prüfer oder Prüferin und dem oder der Studierenden in deutscher oder in einer Fremdsprache abgenommen werden.
- (6) Das Ergebnis der Modulabschlussprüfung, Modulteilprüfung oder einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung wird durch den Prüfer oder die Prüferin in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, das sie oder er dem Prüfungsamt zusammen mit der Prüfungsarbeit unverzüglich zuleitet. In das Protokoll zu einer schriftlichen Prüfung sind das Prüfungsdatum, die Prüfungsdauer und die dazugehörige Bezeichnung des Moduls aufzunehmen. Weiterhin sind alle Vorkommnisse, insbesondere Vorkommnisse nach § 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 aufzunehmen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.

§ 18 Nachteilsausgleich

- (1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht ein Studierender oder eine Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Verlangen ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Entscheidungen nach Abs.1 trifft der Prüfer oder die Prüferin, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.

§ 19 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden durchgeführt. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von dem Beisitzer oder der Beisitzerin in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer und der Beisitzerin zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist der Beisitzer oder die Beisitzerin zu hören.
- (3) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Studierenden oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden, es sei denn, der oder die zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20 Klausurarbeiten und Hausarbeiten

- (1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. "Multiple-Choice-Fragen" dürfen bei Klausurarbeiten bis zu 100 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen.
- (2) Bei der Stellung von Klausurarbeiten, bei denen Multiple-Choice-Fragen mehr als 25 Prozent der in der Klausurarbeit zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen, sind bei der Erstellung des Fragenkatalogs und der Bewertung der Klausuren folgende Regelungen zu beachten:
 - a) Der Fragen- und Antwortkatalog ist von zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei einer oder eine mindestens der Professorengruppe angehören muss.

- b) Die Bestehensvoraussetzungen für die Klausur sind spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.
- c) Auf der Aufgabenstellung muss vermerkt sein, bei wie vielen richtigen Antworten die Klausur bestanden ist. Diese Grenze darf in Abhängigkeit des Gesamtergebnisses nicht nach oben verändert werden.
- (3) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit orientiert sich am Umfang des zu prüfenden Moduls und ist in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (4) Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll 4 Wochen nicht überschreiten.
- (5) Klausurarbeiten sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten.
- (6) Eine Hausarbeit ist die selbständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung. Das Thema sowie die Bearbeitungsfrist der Hausarbeit legt die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person in Absprache mit der oder dem Studierenden fest.
- (7) Für Hausarbeiten gilt § 21 Abs. 10 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Hausarbeit bei der Prüferin / dem Prüfer in einfacher Ausfertigung abzugeben ist.
- (8) Beurteilung und Benotung der Hausarbeit obliegen der die Lehrveranstaltung durchführenden Person. Das Bewertungsverfahren soll nach vier Wochen abgeschlossen sein. Die schriftlich begründete Benotung wird zu den Prüfungsakten genommen. Abs. 5 gilt für Hausarbeiten entsprechend.

§ 21 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, ein Problem aus einem der japanologischen Wahlpflichtbereiche selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann beantragen, wer mindestens 90 CP im Hauptfach des Bachelorstudiengangs Japanologie erworben hat. Davon müssen mindestens 13 CP auf den für das Thema der Arbeit relevanten Wahlpflichtbereich entfallen.
- (3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung.
- (4) Die Bachelorarbeit kann von Professoren oder Professorinnen, Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen sowie Hochschuldozenten oder Hochschuldozentinnen der Johann Wolfgang Goethe-Universität ausgegeben und betreut werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach § 12 Abs. 1 prüfungsbefugte Personen als Betreuer oder Betreuerin bestellen.
- (5) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Betreuer oder die Betreuerin über das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Dem oder der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen.

- (6) Für die Studierenden besteht die Möglichkeit, bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Vergabe eines Themas für die Bachelorarbeit zu beantragen. Dieser oder diese sorgt innerhalb einer angemessenen Frist dafür, dass der oder die Studierende ein Thema und die erforderliche Betreuung erhält.
- (7) Auf Antrag des oder der Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Abfassung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache zulassen, wenn das schriftliche Einverständnis des Betreuers oder der Betreuerin vorliegt.
- (8) Der Bearbeitungszeitraum der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Dazu ist das Thema entsprechend einzugrenzen. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem der Ausgabe des Themas folgenden Werktag. Das gestellte Thema kann nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe eines neu gestellten Themas ist ausgeschlossen.
- (9) Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist bei ärztlich attestierter Prüfungsunfähigkeit um den Zeitraum der Prüfungsunfähigkeit auf Antrag möglich. Der Prüfungsunfähigkeit des oder der Studierenden steht die Krankheit eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit aus einem anderen Grund ist nur in einer Ausnahmesituation auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich. Im Übrigen gilt §15 entsprechend.
- (10) In der Bachelorarbeit sind alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung versehen mit der Erklärung des Studierenden oder der Studierenden, dass er oder sie die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat und die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde, im Prüfungsamt abzugeben oder mittels Postweg beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen; im Falle des Postwegs ist das Datum des Poststempels entscheidend.
- (11) Die Bachelorarbeit ist durch die Betreuerin oder den Betreuer zu bewerten. Das Gutachten über die Bewertung soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit vorgelegt werden. Wird die Bachelorarbeit von der Betreuerin oder dem Betreuer positiv beurteilt, so ist die von der Betreuerin oder dem Betreuer festgelegte Note die Note der Bachelorarbeit. Wird die Bachelorarbeit von der Betreuerin oder dem Betreuer mit "nicht ausreichend" (5) beurteilt, beauftragt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich einen zweiten Prüfer oder eine zweite Prüferin mit der Begutachtung der Bachelorarbeit. Die Beurteilung der Bachelorarbeit durch die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer soll spätestens drei Wochen nach der Beauftragung vorliegen. Wird auch in dem zweiten Gutachten die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" (5) bewertet, ist die Note der Bachelorarbeit "nicht ausreichend" (5). Bei abweichenden Beurteilungen errechnet sich die Note der Bachelorarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Beurteilungen. Das Ergebnis der Bachelorarbeit ist der oder dem Studierenden durch das Prüfungsamt unverzüglich bekannt zu geben.
- (12) Beantragt die oder der Studierende im Falle des Abs. 11 Satz 3 innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bachelorarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Bewertung der Bachelorarbeit durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer, so ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein weiteres Gutachten einzuholen. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung errechnet sich die Note der Bachelorarbeit aus dem Durchschnitt der Beurteilungen.

- (13) Für die mit "ausreichend" oder besser bewertete Bachelorarbeit werden 12 CP vergeben.

§ 22 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Bei einem Wechsel von einem modularisierten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden abgeschlossene Module angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit von Modulen ist gegeben, wenn sie im Wesentlichen dieselben Lern- und Qualifikationsziele vermitteln. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen vorzunehmen. Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus nicht modularisierten Studiengängen an deutschen Hochschulen werden als Module des Studiengangs angerechnet, wenn mindestens eine Gleichwertigkeit zu diesen gegeben ist.
- (2) Abs.1 findet entsprechende Anwendung auf die Anrechnung von Modulen aus modularisierten sowie einzelnen Leistungsnachweisen aus nicht modularisierten Studiengängen an ausländischen Hochschulen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (3) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Prüfung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind oder für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von CP vergeben wurde als im Studiengang Japanologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität anzurechnen sind.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise können, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt werden. Abs.1 gilt entsprechend.
- (5) Maximal können 80 CP für Prüfungsleistungen von Studiengängen außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität für das Hauptfach Japanologie anerkannt werden. Die Anrechnung einer Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Ordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Beim Wechsel des Studienfaches oder der Hochschule oder nach Studienaufenthalten im Ausland besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die anzurechnende Leistung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre ist. Über die Anerkennung älterer Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Es besteht kein Anspruch auf die Anrechnung von Teilleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen.
- (8) Bei Fach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Einstufung in das Fachsemester des Studiengangs Japanologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

- (9) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss, die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen vorsitzendes Mitglied, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers.

Abschnitt V: Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Noten

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote im Hauptfach

- (1) Für die Benotung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Bachelorarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut, für eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut, für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend, für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend, für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend, für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Bei der Bewertung der Prüfungen durch mehrere Prüfende sowie in Modulen, für die Teilprüfungen vorgesehen sind, errechnet sich die Abschlussnote für das betreffende Modul als arithmetisches Mittel der Noten der Prüfenden bzw. Teilprüfungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend.

- (3) Für das Hauptfach Japanologie sowie für das gewählte Nebenfach wird je eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote im Hauptfach ist das arithmetische Mittel aus den Modulnoten in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 sowie der Note der Bachelorarbeit.

§ 24 Gesamtnote der Bachelorprüfung

- (1) Ist die Bachelorprüfung im Hauptfach Japanologie und im gewählten Nebenfach bestanden, wird durch das Prüfungsamt eine Gesamtnote gebildet. Das Hauptfach Japanologie wird bei der Bildung der Gesamtnote doppelt gewichtet.

Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend.

- (2) Für die Darstellung der Gesamtnote der Bachelorprüfung im Zeugnis und im Diploma Supplement (§ 28) wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung zusätzlich auch als relativer ECTS-Grad dargestellt. Anhand des prozentualen Anteils der erfolgreichen Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen werden folgende Grades zugeordnet:

A= die Note, die die besten 10 % derjenigen, die bestanden haben, erzielen

B= die Note, die die nächsten 25 %,

C= die Note, die die nächsten 30 %

D= die Note, die die nächsten 25 %

E= die Note, die die nächsten 10 % erzielen.

Nicht erfolgreiche Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen erhalten den Grade F = nicht bestanden.

Damit tragfähige Aussagen über die prozentuale Verteilung möglich werden, sollte die Vergleichsgruppe aus denjenigen Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen bestehen, die die Bachelorprüfung in den letzten drei Semestern bestanden haben. So lange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden, bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

Abschnitt VI: Nichtbestehen und Wiederholung von Modulprüfungen sowie endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

§ 25 Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder nach § 15 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gelten, sind nicht bestanden.
- (2) Alle nicht bestandenen Modulprüfungen (Modulabschlussprüfungen, Modulteilprüfungen, einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfungen) können einmal wiederholt werden. Lediglich zwei nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (3) Mit der Meldung zur Modulprüfung gilt der oder die Studierende auch für die erstmalige Wiederholung der Prüfung als angemeldet. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung soll kurz vor oder zu Beginn des auf den erfolglosen Prüfungsversuch folgenden Semesters stattfinden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf unverzüglich nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellten Antrag des oder der Studierenden eine spä-

tere Wiederholung der Modulabschlussprüfung oder Modulteilprüfung oder einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung gestatten und hierfür einen Termin setzen. Bei der Bekanntgabe der Noten für die Modulprüfungen sind die Wiederholungstermine ebenfalls bekannt zu geben. Wird der Wiederholungstermin versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn der oder die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 15 Abs.1 findet entsprechende Anwendung. Bei nicht zu vertretendem Versäumen des Wiederholungstermins setzt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Wegfall der Gründe für das Säumnis den Termin für die Wiederholung der Prüfung fest.

- (4) Der Termin für die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt und dem oder der Studierenden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. Vor der zweiten Wiederholung können dem oder der Studierenden vom Prüfungsausschuss Auflagen erteilt werden.
- (5) Nach Ablegung einer Prüfung in einem Wahlpflichtmodul ist ein Wechsel in ein alternatives Wahlpflichtmodul unter Anrechnung des Prüfungsversuches einmal möglich.
- (6) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Aufgabenstellung muss spätestens vier Wochen nach Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Die Zulassung zur Wiederholung einer Bachelorarbeit kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden; in diesem Fall verlängert sich die Frist entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen. Im Übrigen findet § 21 für die Wiederholung der Bachelorarbeit mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit nur möglich ist, soweit von der Rückgabe beim ersten Versuch noch kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 26 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) wenigstens eine der Modulabschlussprüfungen oder Modulteilprüfungen oder einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen im Hauptfach Japanologie auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder nach § 15 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
 - b) die Bachelorarbeit zum zweiten Mal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder gemäß § 15 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
 - c) die Bachelorprüfung im Nebenfach endgültig nicht bestanden ist.
- (2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die Gründe für das endgültige Nichtbestehen der Gesamtprüfung benennt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

Abschnitt VII: Bescheinigungen, Prüfungszeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

§ 27 Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse

Bei Studienabbruch, Studienort- und Studiengangswechsel oder in sonstigen begründeten Fällen erhält der oder die Studierende auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Studiennachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises des Studiengangswechsels eine tabellarische Zusammenstellung, welche die in der Bachelorprüfung bereits erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält.

§ 28 Zeugnis und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache und, auf Antrag des oder der Studierenden, mit einer Übertragung in englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis benennt die im Hauptfach Japanologie sowie im Nebenfach absolvierten Module mit den in ihnen erzielten Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung und den entsprechenden ECTS-Grade. Bei nicht modularisierten Nebenfächern werden anstelle der Module die in der Abschlussprüfung erbrachten Prüfungsleistungen und die hierfür erzielten Noten sowie die Gesamtnote des Nebenfaches aufgenommen. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist die letzte Prüfungsleistung die Bachelorarbeit, so ist es deren Abgabedatum.
- (2) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement (in deutsch und englisch nach Anhang 4) aus, das Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.
- (3) Das Zeugnis und das Diploma Supplement werden erst ausgehändigt, wenn die Prüfungsgebühren vollständig entrichtet sind.

§ 29 Bachelorurkunde

- (1) Mit dem Zeugnis erhält der Absolvent oder die Absolventin eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften oder dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

Abschnitt VIII: Schlussbestimmungen

§ 30 Prüfungsgebühren

- (1) Die Prüfungsgebühren für die Bachelorprüfung (Haupt- und Nebenfach) betragen insgesamt 150,- Euro.
- (2) Die Prüfungsgebühren werden in zwei Raten zu jeweils 75 Euro fällig, und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Bachelorprüfung, die zweite Rate bei der Zulassung der Bachelorarbeit.
- (3) Das Präsidium kann die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzen, wenn und soweit zusätzliche Mittel zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen als Ersatz zur Verfügung stehen.

§ 31 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln

- (1) Hat der oder die Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und gegebenenfalls die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Studierende hierüber täuschen wollte, und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der oder die Studierende durch Täuschung erwirkt, dass er oder sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung insgesamt für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem oder der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs.1 und Abs.2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Nach jeder Modulprüfung und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Dieses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 33 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

- (1) Gegen Entscheidungen des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt er einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, ggf. nach Stellungnahme beteiligter Prüfer und Prüferinnen, dem Widerspruch nicht ab, erteilt der Präsident oder die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 34 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport aktuell in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten die in der „Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium/einer Magistra Artium an der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 12.1.1994 in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen fachspezifischen Bestimmungen für das Magisterhauptfach und Magisternebenfach Japanologie sowie die diese betreffenden Studienordnungen außer Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Magisterstudium im Magisterhaupt- und Magisternebenfach Japanologie vor dem Wintersemester 2006/07 begonnen haben, können das Magisterstudium fortsetzen. Sie müssen die Magisterprüfung bis spätestens zum 31.3.2011 (Regelstudienzeit) abgelegt haben. Danach werden im Magisterhauptfach und Magisternebenfach Japanologie keine Prüfungen mehr durchgeführt. Teilzeitstudierende müssen ihre Studien- und Prüfungsplanung auf den in Satz 2 genannten Termin ausrichten. Über darüber hinausgehende Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Studierende im Magisterstudiengang mit Japanologie im Haupt- oder Nebenfach können in den Bachelorstudiengang wechseln, Äquivalente Studien- und Prüfungsleistungen werden nach § 22 anerkannt.

Frankfurt am Main, den 09.02.2010

Univ.-Prof. Dr. Thomas Paulsen
Dekan des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

UniReport Satzungen und Ordnungen vom 17.10.2010

I. Empfohlene Fächerkombinationen

Für Studierende, die die Wahlpflichtbereiche I und/oder II (japanische Literatur und Kultur / japanische Ideengeschichte) als Schwerpunkte des Studiums und der BA-Abschlussarbeit wählen, wird die Wahl eines Nebenfachs aus den literatur- bzw. kulturwissenschaftlich orientierten Fächern wie z.B. Germanistik, Amerikanistik, Anglistik, andere Neuphilologien sowie auch Geschichte, Philosophie, Religionswissenschaft, Kulturanthropologie und der Empirischen Sprachwissenschaft empfohlen.

Für Studierende, die den Wahlpflichtbereich III Japanisches Recht und/oder IV Japanische Wirtschaft als Schwerpunkt des Studiums und der BA-Abschlussarbeit wählen, wird eine Kombination mit dem Nebenfach Rechtswissenschaften bzw. VWL oder BWL empfohlen.

Die Fächer Informatik und Politologie können als Nebenfächer gewählt werden.

Weitere Hinweise und Empfehlungen zur Nebenfachwahl erfolgen im Rahmen einer Studienberatung an den Instituten der beteiligten vier FachvertreterInnen.

Anhang 2: Modulbeschreibungen

2.1 Liste der Module:

Im BA-Studiengang Japanologie sind folgende Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule zu absolvieren:

- J1 Modernes Japanisch Grundstufe I
- J2 Grundwissen Japanologie
- J3 Grundwissen Japanische Geschichte
- J4 Fachgeschichte und Methoden
- J5 Modernes Japanisch Grundstufe II
- J6 Modernes Japanisch Mittelstufe I + II
- J7 Modernes Japanisch Mittelstufe III
- J8 Theorien und Texte zur japanischen Kultur und Gesellschaft
- J9-W Einführung und Erweiterung im Wahlpflichtbereich I Japanische Literatur und Kultur
- J10-W Einführung und Erweiterung im Wahlpflichtbereich II Japanische Kultur- und Ideengeschichte
- J11-W Einführung und Erweiterung im Wahlpflichtbereich III Japanisches Recht
- J12-W Einführung und Erweiterung im Wahlpflichtbereich IV Japanische Wirtschaft
- J13-W Vertiefung im Wahlpflichtbereich I Japanische Literatur und Kultur
- J14-W Vertiefung im Wahlpflichtbereich II Japanische Kultur- und Ideengeschichte
- J15-W Vertiefung im Wahlpflichtbereich III Japanisches Recht
- J16-W Vertiefung im Wahlpflichtbereich IV Japanische Wirtschaft
- J17 Angewandte Japanologie I
- J18 Angewandte Japanologie II (P)
- J19 BA Kolloquium
- J20 BA-Abschlussmodul

Verwendete Abkürzungen:

LN = Leistungsnachweis

TN = Teilnahmenachweis

2.2 Modulbeschreibungen

J1 Modernes Japanisch Grundstufe I

1. Inhalt und angestrebtes Lernziel

Der Kurs Grundstufe Japanisch I bietet eine Einführung in die japanische Sprache und vermittelt grundlegende Sprachfähigkeiten in den Bereichen Lesen, Schreiben, Hören, Verstehen und Sprechen. Die Studierenden erwerben einen Basiswortschatz sowie aktive und passive Kenntnisse der wichtigsten grammatikalischen Strukturen und sollen im Laufe des Kurses dazu in der Lage sein, einfache Gespräche auf Japanisch zu führen. Der Kurs hat folgende Ziele:

1. Vermittlung einfacher grammatischer Strukturen der japanischen Sprache, 2. Einübung der beiden japanischen Silbenzeichensysteme (je 46 Schriftzeichen [*kana*]), 3. Einführung in die Grundzüge der „Kanji“-Wortzeichen sowie Einübung von ca. 250 Kanji-Zeichen, 4. Üben von Aussprache und Satzmelodie der japanischen Sprache.

Bei Nachweis von Vorkenntnissen in der japanischen Sprache kann die Teilnahmeverpflichtung nach erfolgtem Einstufungstest durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul

keine

3. Art und Verwendbarkeit

Pflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie im Hauptfach.

Das Modul J1 ist identisch mit dem gleichnamigen Modul J5 des Ergänzungsbereichs „Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft“ bzw. dem Modul PR3 des Ergänzungsbereichs „Sprachen des pazifischen Raumes“ im BA-Studiengang Empirische Sprachwissenschaft (Hauptfach).

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte
WS (1.Fachsem)	K	J1.1 Grundstufe Japanisch I	6	keine	TN	TN J1.1* *Vorlage nachträglich möglich	Modulabschlussprüfung Klausur (90min) und mündliche Prüfung (je Kandidat / Kandidatin 10min) Inhalt: Lernstoff der LV J1.1
SWS insgesamt:			6				CPs insgesamt:
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltung J1.1 sowie das Bestehen der Modulabschlussprüfung							

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über ein Semester.

J2 Grundwissen Japanologie

1. Inhalt und angestrebtes Lernziel

Das Modul Grundwissen Japanologie vermittelt Basiskenntnisse über Japan in den einschlägigen landeskundlichen Bereichen (Geographie, Gesellschaft, Kultur/Populär- und Alltagskultur, Lifestyle und Werteorientierungen, Religion, Politik, Wirtschaft und Technik) sowie grundlegende Kenntnisse der japanologischen Hilfsmittel. Angestrebte Lernziele sind hierbei:

- das Erfassen historischer und gegenwärtiger kultureller, intellektueller und sozialer Gegebenheiten in Japan unter Berücksichtigung des aktuellen japanwissenschaftlichen Forschungs- und Diskussionsstandes;
- die Befähigung zur selbständigen Recherche von japanischen und japanwissenschaftlichen Begriffen in den relevanten Nachschlagewerken und Foren des World Wide Web.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul

Keine.

3. Art und Verwendbarkeit

Pflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie im Hauptfach.

Das Modul J2 ist identisch mit dem gleichnamigen Modul J1 des Ergänzungsbereichs „Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft“ bzw. dem Modul PR1 des Ergänzungsbereichs „Sprachen des pazifischen Raumes“ im BA-Studiengang Empirische Sprachwissenschaft (Hauptfach).

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte	
WS (1.Fachsem)	Ü	J2.1 Landeskunde Japans	2	keine	TN (Kurzreferat)			
SS (2.Fachsem)	V/Ü	J2.2 Hilfsmittel der Japanologie mit Tutorium	2	keine	TN (Bearbeitung von Übungsblättern pro Sitzung, Besuch des Tutoriums)			
						- TN J2.1* *Vorlage nachträglich möglich	Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Klausur (90min) Inhalt: Lernstoff der LV J2.1	
SWS insgesamt:			4					CPs insgesamt:

Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltungen J2.1 und J2.2 sowie das Bestehen der Modulprüfung.

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über insgesamt zwei Semester. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem unter 4. angegebenen Turnus jeweils im WS oder SS angeboten.

J3 Grundwissen Japanische Geschichte

1. Inhalt und angestrebtes Lernziel

Das Modul „Grundwissen Japanische Geschichte“ vermittelt grundlegende Kenntnisse der japanischen Geschichte bis hin zu zeitgeschichtlichen Ereignissen. Einzelne Aspekte werden bei der Analyse von Texten und Theorien der japanischen Geschichte vertieft und darüber hinaus auch ein Einblick in die japanische Geschichtsschreibung gegeben.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul

Keine.

3. Art und Verwendbarkeit

Pflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie im Hauptfach.

Das Modul J3 ist identisch mit dem gleichnamigen Modul J2 des Ergänzungsbereichs „Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft“ im BA-Studiengang Empirische Sprachwissenschaft (Hauptfach).

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte	
WS (1.Fachsem)	V	J3.1 Grundwissen japanische Geschichte	2	keine	TN			
SS (2.Fachsem)	Ü	J3.2 Theorien + Texte zur japanischen Geschichte	2	keine	TN	-		
						- TN J3.1, J3.2* *Vorlage nachträglich möglich	Einzelne veran- staltungsbezogene Mod- prüfung: Klaus- (90min) Inhalt: Lernstoff der J3.1	
SWS insgesamt:			3					CPs insgesamt
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltungen J3.1 und J3.2 sowie das Bestehen der Modulprüfung.								

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über insgesamt zwei Semester. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem unter 4. angegebenen Turnus jeweils im WS oder SS angeboten.

J4 Fachgeschichte und Methoden

1 Inhalt und angestrebtes Lernziel

Das Modul reflektiert Genese und aktuelle Forschungsansätze der Fachdisziplin Japanologie. Ziel ist es, Terminologie, Methoden, Forschungsthemen und Forscher in Geschichte und Gegenwart vorzustellen und zu analysieren. Über die fachgeschichtliche Perspektive und die Methodendiskussion hinaus, ist die Vermittlung von Wissen im Umgang mit Quellen und Quellentypen in den einzelnen Forschungsfeldern unerlässlich für das Ausloten von wissenschaftlichen Erkenntnissen zu Japan und dem ostasiatischen Raum.

Qualifikationsziel des Moduls ist es, den Studierenden einen fundierten Einblick in die Fachdisziplingeschichte und ihre Methoden sowie Quellen zu geben, um sie gleichzeitig zu sensibilisieren für die westlichen Wahrnehmungen der japanischen Kultur und daraus resultierenden Forschungspositionen.

Die Inhalte beziehen sich auf:

- die historisierende Sichtung der Fachdisziplin und ihrer Forschungsfelder
- Orientalismus-Selbstorientalismusdiskurs
- Quellenkunde und -kritik der Fachdisziplin
- Kritische Analyse und Reflexion der landesspezifischen Zuschreibungen (Klischees)

2. Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul

Keine.

3. Art und Verwendbarkeit

Pflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie im Hauptfach.

Das Modul J4 ist identisch mit dem gleichnamigen Modul J3 des Ergänzungsbereichs „Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft“ im BA-Studiengang Empirische Sprachwissenschaft (Hauptfach).

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte
WS (1.Fachsem)	Ü	J4.1 Methoden japanwissenschaftlichen Arbeitens	2	keine	LN (Lektürebericht und wissenschaftliche Gliederung)		
SS (2.Fachsem)	V	J4.2 Einführung in das Studium der Japanologie	2	keine	TN (Kurzreferat)		
						TN J4.2* *Vorlage nachträglich möglich	Einzelne veransta- tungsbezogene Modu- prüfung: Klausu- (90min) Inhalt: Lernstoff der L J4.2
SWS insgesamt:			4				CPs insgesamt

Voraussetzungen für die Vergabe der CP: LN für die Lehrveranstaltung J4.1, TN J4.2 sowie das Bestehen der Modulprüfung.

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über insgesamt zwei Semester. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem unter 4. angegebenen Turnus jeweils im WS oder SS angeboten.

J5 Modernes Japanisch Grundstufe II

1. Inhalt und angestrebtes Lernziel

Der Kurs Grundstufe Japanisch II bietet eine Fortsetzung der Einführung in die japanische Sprache und vermittelt grundlegende Sprachfähigkeiten in den Bereichen Lesen, Schreiben, Hören, Verstehen und Sprechen. Die Studierenden erwerben einen Basiswortschatz sowie aktive und passive Kenntnisse der wichtigsten grammatikalischen Strukturen und sollen im Laufe des Kurses dazu in der Lage sein, einfache Gespräche auf Japanisch zu führen. Der Kurs hat folgende Ziele:

1. Vermittlung einfacher grammatischer Strukturen der japanischen Sprache, 2. Einübung in die Grundzüge der „Kanji“-Wortzeichen sowie Einübung von weiteren 250 Kanji-Zeichen, 3. Üben von Aussprache und Satzmelodie der japanischen Sprache.

Bei Nachweis von Vorkenntnissen in der japanischen Sprache kann die Teilnahmeverpflichtung nach erfolgtem Einstufungstest durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul

Erfolgreicher Abschluß des Moduls J1.

3. Art und Verwendbarkeit

Pflichtmodul im BA- Japanologie im Hauptfach.

Das Modul J5 ist identisch mit dem gleichnamigen Modul J6 des Ergänzungsbereichs „Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft“ bzw. dem Modul PR4 des Ergänzungsbereichs „Sprachen des pazifischen Raumes“ im BA-Studiengang Empirische Sprachwissenschaft (Hauptfach).

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte
SS (2.Fachsem)	K	J5.1 Grundstufe Japanisch II	6		TN	Teilnahmenachweis J5.1* *Vorlage nachträglich möglich	Modulabschlussprüfung Klausur (90min) mündliche Prüfung Kandidat / Kandidin 10min) Inhalt: Lernstoff der J5.1
SWS insgesamt:			6				CPs insgesamt
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltung J5.1 sowie das Bestehen der Modulabschlussprüfung							

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über ein Semester.

J6 Modernes Japanisch Mittelstufe I + II

1. Inhalt und angestrebtes Lernziel

Die Kurse Mittelstufe Japanisch I und II erweitern und vertiefen die in den vorangegangenen Kursen erworbenen Sprachfähigkeiten in der japanischen Sprache. Die Schriftzeichenkenntnis wird auf 1.500 Schriftzeichen angehoben, und es werden kürzere originalsprachliche Texte gelesen. Die kommunikativen Fähigkeiten werden dem Mittelstufenniveau entsprechend ausgebaut. Die Studierenden sollen befähigt werden, originalsprachliche Texte auf dem Niveau von japanischen Mittelschullehrbüchern zu lesen, Sachverhalte des Alltags zu kommunizieren sowie Texte auf Japanisch zu verfassen.

Darüberhinaus soll der Kurs die Studierenden für die Teilnahme am „Japanese Proficiency Test“ (weltweit zertifizierter Sprachleveltest im Japanischen, ab Stufe IV) vorbereiten. Anhand von Kopiervorlagen werden verschiedene Schwierigkeitsgrade (IV. bis I. Stufe) und Übungssequenzen zu Grammatik-, Wortschatz- und Hörverständnis aus dem „Japanese-Proficiency-Test“ bearbeitet.

Bei Nachweis von Vorkenntnissen in der japanischen Sprache kann die Teilnahmeverpflichtung nach erfolgreichem Einstufungstest durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul

Erfolgreicher Abschluss des Moduls J5.

3. Art und Verwendbarkeit

Pflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie im Hauptfach.

Das Modul J6 ist identisch mit dem gleichnamigen Modul J7 des Ergänzungsbereichs „Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft“ im BA-Studiengang Empirische Sprachwissenschaft (Hauptfach).

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte
WS (3.Fachsem)	K	J6.1 Mittelstufe Japanisch I	6		LN (Klausur (90min) und mündliche Prüfung (je Kandidat 10min))		
SS (4.Fachsem)	K	J6.2 Mittelstufe Japanisch II	4	Erfolgreicher Abschluss von J6.1 (LN)	TN	LN J6.1, TN J6.2* *Vorlage nachträglich möglich	Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Klausur (90min) und mündliche Prüfung (je Kandidat / Kandidatin 10min) Inhalt: Lernstoff der LV J6.2
SWS insgesamt:			8				CPs insgesamt:

Voraussetzungen für die Vergabe der CP: LN J6.1, TN J6.2 sowie das Bestehen der Modulprüfung.

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über insgesamt zwei Semester. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem unter 4. angegebenen Turnus jeweils im WS oder SS angeboten.

J7 Modernes Japanisch Mittelstufe III

1. Inhalt und angestrebtes Lernziel

Der Kurs Mittelstufe Japanisch III erweitert und vertieft die in den vorangegangenen Kursen erworbenen Sprachfähigkeiten in der japanischen Sprache. Die Schriftzeichenkenntnis wird auf 1.945 Schriftzeichen angehoben, und es werden längere originalsprachliche Texte gelesen. Die kommunikativen Fähigkeiten werden dem gehobenen Sprachniveau entsprechend ausgebaut. Die Studierenden sollen befähigt werden, originalsprachliche Texte zu lesen, Sachverhalte des Alltags zu kommunizieren sowie Texte auf Japanisch zu verfassen.

Darüberhinaus soll der Kurs die Studierenden zur Teilnahme am „Japanese Proficiency Test“ (weltweit zertifizierter Sprachleveltest im Japanischen, ab Stufe III) motivieren. Anhand von Kopiervorlagen werden verschiedene Schwierigkeitsgrade (IV. bis I. Stufe) und Übungssequenzen zu Grammatik-, Wortschatz- und Hörverständnis aus dem „Japanese-Proficiency-Test“ bearbeitet.

Theorie und Praxis Übersetzen oder Dolmetschen / Konversation:

Je nach Lehrkapazitäts- und Angebotslage bietet die Übung eine Einführung in die Theorie und Praxis des Übersetzens (vorwiegend literarischer japanische Texte) oder eine Einführung in die Theorie und Praxis des Dolmetschens. Ersatzweise kann dieser Teilbereich mit japanischer Konversation (themenbezogene Gesprächsführung) bestritten werden.

Bei Nachweis von Vorkenntnissen in der japanischen Sprache kann die Teilnahmeverpflichtung nach erfolgtem Einstufungstest durch die Veranstaltungsleitung reduziert werden.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul

Erfolgreicher Abschluss des Modulteils J6.1 (LN).

3. Art und Verwendbarkeit

Pflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie im Hauptfach.

Das Modul J7 ist identisch mit dem gleichnamigen Modul J8 des Ergänzungsbereichs „Japanische Sprach- und Kulturwissenschaft“ im BA-Studiengang Empirische Sprachwissenschaft (Hauptfach).

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte
SS (4.Fachsem)	Ü	J7.1 Theorie und Praxis Übersetzen / Dolmetschen / Konversation	2		LN: Entweder Dolmetschen (15 Minuten) oder mündl. Prüfung (15min)		
WS (5.Fachsem)	K	J7.2 Mittelstufe Japanisch III	2		TN		
						LN J7.1, TN J7.2* *Vorlage nachträglich möglich	Einzelne veran- staltungsbezogene Mod- prüfung: Klausur (90min) u mündliche Prüfung Kandidat / Kandida 20min) Inhalt: Lernstoff der J7.2
SWS insgesamt:			4				CPs insgesamt

Voraussetzungen für die Vergabe der CP: LN J7.1, TN J7.2 sowie das Bestehen der Modulprüfung.

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über insgesamt zwei Semester. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem unter 4. angegebenen Turnus jeweils im WS oder SS angeboten.

J8 Theorien und Texte zur japanischen Kultur und Gesellschaft

1. Inhalt und angestrebtes Lernziel

Vertiefung der theoretischen Kenntnisse und Analysefähigkeiten im Bereich der japanischen Kultur und Gesellschaft mit den Schwerpunkten „Entwicklung der japanischen Gesellschaft“ oder „Historische Entwicklungen der japanischen Kultur und Gesellschaft/japanischer Lebensstile und Werteorientierungen“.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul

Keine.

3. Art und Verwendbarkeit

Pflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie im Hauptfach.

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte
WS (3.Fachsemester)	Ü	J8.1 Theorien und Texte zur japanischen Kultur und Gesellschaft I	2		TN (Kurzreferat)		
SS (4.Fachsemester)	Ü	J8.2 Theorien und Texte zur japanischen Kultur und Gesellschaft II	2		TN (Kurzreferat)		
						TN J8.1, TN J8.2* *Vorlage nachträglich möglich	Einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung: Hausarbeit zu J8.1 (6-Seiten)
SWS insgesamt:			4	CPs insgesamt			

Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltungen J8.1 und J8.2 sowie das Bestehen der Modulprüfung.

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über insgesamt zwei Semester. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem unter 4. angegebenen Turnus jeweils im WS oder SS angeboten. Es besteht die Möglichkeit, dass im WS und SS zwei Übungen parallel angeboten werden.

Hinweis zu den Wahlpflichtbereichen:

Die Studierenden wählen beliebige zwei der folgenden vier Wahlpflichtbereiche und besuchen innerhalb der jeweiligen Wahlpflichtbereiche die angegebenen Module:

Wahlpflichtbereich I (Japanische Literatur und Kultur): J9-W (1 und 2), J13-W

Wahlpflichtbereich II (Japanische Kultur- und Ideengeschichte): J10-W (1 und 2), J14-W

Wahlpflichtbereich III (Japanisches Recht): J11-W (1 und 2), J15-W

Wahlpflichtbereich IV (Japanische Wirtschaft): J12-W (1 und 2), J16-W

J9-W Einführung und Erweiterung im Wahlpflichtbereich I: Japanische Literatur und Kultur

1. Inhalt und angestrebtes Lernziel

Das Modul „Einführung und Erweiterung im Schwerpunktbereich Japanische Literatur und Kultur“ gibt einen Einblick in grundlegende Themen und Diskurse der japanischen Literaturwissenschaft. Die Studierenden belegen die Lehrveranstaltung „Einführung: Grundlagen der japanischen Literatur“ und „Erweiterung: Literatur und Kultur im modernen Japan“.

Die Einführung in die Themen und Diskurse der japanischen Literaturwissenschaft behandelt zunächst Stellenwert, Geschichte und Genres der japanischen Literatur, um dann zu einer Bestandsaufnahme der wichtigsten japanischen Autoren, Texte und Stoffe sowie zu den Übersetzungen überzugehen. Mit dem Schwerpunkt Literatur der Moderne/Gegenwartsliteratur werden auch Forschungsergebnisse und Diskurse zur japanischen Literatur erörtert sowie Themen und Trends des Literaturmarktes aufgezeigt.

Die Erweiterung des Schwerpunkts Japanische Literatur umfasst die Analyse ausgewählter literaturwissenschaftlicher Fragestellungen, die mit Hilfe von einschlägigen Forschungen erschlossen werden. Inhalt der Schwerpunktbereichserweiterung ist die Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsergebnissen zum Thema „Japanische Literatur und Kultur“, wobei auch die Forschungsgeschichte und die zeitgebundene Entwicklung von Forschungsthemen berücksichtigt werden soll.

Die Schwerpunktbereichserweiterung dient in erster Linie der Hinführung auf die wissenschaftliche Denkweise und auf das wissenschaftliche Erfassen von Themen und Problemstellungen im Bereich der japanischen Literatur und Kultur. Ziel der Schwerpunktbereichserweiterung ist es, sich mit den Disziplin-relevanten, d.h. literatur- und kulturwissenschaftlichen Grundlagen (unter vergleichender Einbeziehung sozialwissenschaftlicher Ansätze) vertraut zu machen.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul

Keine

3. Art und Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie im Hauptfach.

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Zu belegen ist J9.1 und J9.2.

Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte
WS (3.Fachsem)	V	J9-W.1 Einführung: Grundlagen zu japanischen Literatur UND	2		TN	TN J9-W.1* *Vorlage nachträglich möglich	Modulteilprüfung: Klausur (90 Minuten)
SS (4.Fachsem)	PS	J9-W.2 Erweiterung: Literatur und Kultur im modernen Japan	2		TN (Kurzreferat)	TN J9-W.2* *Vorlage nachträglich möglich	Modulteilprüfung (Hausarbeit, 8 Seiten)

SWS insgesamt:

4

CPs insgesamt:

Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltung J9-W.1 und J9-W.2 sowie das Bestehen der Modulteilprüfung

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

J10-W Einführung und Erweiterung im Wahlpflichtbereich II Japanische Kultur- und Ideengeschichte

1. Inhalt und angestrebtes Lernziel

Das Modul „Einführung in die Schwerpunktbereiche: Japanische Kultur- und Ideengeschichte“ gibt einen Einblick in grundlegende Themen und Diskurse der japanischen Kultur- und Ideengeschichte. Die Studierenden belegen die Lehrveranstaltung „Einführung: Grundlagen der japanischen Kultur- und Ideengeschichte“ und „Erweiterung: Kultur- und Ideengeschichte im vormodernen und modernen Japan“.

Die Einführung in die Themen und Diskurse der japanischen Kultur- und Ideengeschichte behandelt zunächst Stellenwert, historische Grundlagen und Strömungen der japanischen Ideengeschichte, um dann zu einer Bestandsaufnahme der wichtigsten japanischen Denker, Texte und Stoffe sowie zu den Übersetzungen überzugehen. In dieser Veranstaltung werden auch Forschungsergebnisse und Diskurse zur japanischen Kultur- und Ideengeschichte erörtert, sowie Themen und Trends der jüngeren Forschung aufgezeigt. Die Erweiterung des Schwerpunkts Japanische Kultur- und Ideengeschichte umfasst die Analyse ausgewählter ideengeschichtswissenschaftlicher Fragestellungen, die mit Hilfe von einschlägigen Forschungen erschlossen werden. Inhalt der Schwerpunktbereichserweiterung ist die Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsergebnissen zum Thema „Japanische Kultur- und Ideengeschichte“, wobei auch die Forschungsgeschichte und die zeitgebundene Entwicklung von Forschungsthemen berücksichtigt werden soll. Die Schwerpunktbereichserweiterung dient in erster Linie der Hinführung auf die wissenschaftliche Denkweise und auf das wissenschaftliche Erfassen von Themen und Problemstellungen im Bereich der japanischen Kultur- und Ideengeschichte.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul

Keine

3. Art und Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie im Hauptfach.

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Zu belegen ist J10-W.1 und J10-W.2.

Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte	C
WS (3.Fachsem)	V	J10-W.1 Einführung: Grundlagen der japanischen Kultur- und Ideengeschichte UND	2		TN	TN J10-W.1* *Vorlage nachträglich möglich	Modulteilprüfung: Klausur (90 Minuten)	3
SS (4.Fachsem)	PS	J10-W.2 Erweiterung: Kultur- und Ideengeschichte im vormodernen und modernen Japan	2		TN (Kurzreferat)	TN J10-W.2* *Vorlage nachträglich möglich	Modulteilprüfung (Hausarbeit, 8 Seiten)	4

SWS insgesamt:

4

Cps insgesamt:

Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltung J10-W.1 und J10-W.2 sowie das Bestehen der Modulteilprüfung(en).

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über zwei Semester.

J11-W Einführung und Erweiterung im Wahlpflichtbereich III: Japanisches Recht

1. Inhalt und angestrebtes Lernziel

Das Modul „Einführung und Erweiterung im Wahlpflichtbereich III Japanisches Recht“ gibt einen Einblick in grundlegende Themen und Diskurse des japanischen Rechts. Die Studierenden belegen die Lehrveranstaltung „Einführung: Grundlagen zum japanischen Recht“ und „Erweiterung: Recht im modernen Japan“.

Die Veranstaltung Grundlagen zum japanischen Recht bietet eine Einführung zum modernen japanischen Recht in seinem sozio-kulturellen Kontext sowie in historischer Perspektive. Es wird ein Überblick über die wichtigsten Rechtsgebiete vermittelt sowie der institutionelle Rahmen vorgestellt (u.a. Gesetzgebungsverfahren, Gerichtsaufbau, juristische Ausbildung und Berufe). Darauf aufbauend werden die charakteristischen Strukturen des japanischen Rechts auch aus rechtsvergleichender Perspektive sowie aktuelle Entwicklungen erörtert. Im Vordergrund steht dabei die übergreifende Frage, was das japanische Recht auszeichnet und wie seine Besonderheiten zu erklären sind. Zugleich werden gängige westlichsprachigen und japanischsprachigen Hilfsmittel (Lehrbücher, Lexika, Fachzeitschriften) vorgestellt.

Die Erweiterung des Schwerpunkts japanisches Recht erfolgt – vorbehaltlich unten 5. – in Form eines Seminars und hat die Analyse ausgewählter Fragestellungen aus dem Bereich Recht und Gesellschaft in Japan zum Gegenstand unter besonderer Berücksichtigung aktueller Themen. Dabei soll das wissenschaftliche Erfassen von Themen und Problemstellungen geübt sowie die Fähigkeit zur eigenständigen (rechts-)wissenschaftliche Denk- und Arbeitsweise vermittelt werden. Zugleich wird verstärkt auf die Verwendung juristischer Hilfsmittel eingegangen und an einen ersten Einsatz japanischsprachiger Quellen herangeführt.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul

Keine.

3. Art und Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie im Hauptfach.

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Zu belegen ist J11-W.1 und J11-W.2

Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte
WS (3.Fachsem)	V	J11-W.1 Einführung: Grundlagen zum japanischen Recht UND	2		TN (Kurzreferat)	TN J11-W.1* *Vorlage nachträglich möglich	Modulteilprüfung Klausur (90 Minuten)
WS (3.Fachsem)	PS	J11-W.2 Erweiterung: Recht im modernen Japan	2		TN (Kurzreferat)	TN J11-W.2* *Vorlage nachträglich möglich	Modulteilprüfung (Hausarbeit, 8 Seiten)
SWS insgesamt:			4				CPs insgesamt

Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltung J11-W.1 und J11-W.2 sowie das Bestehen der Modulabschlussprüfungen.

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul beginnt im Wintersemester und erstreckt sich über ein Semester.

Das Seminar **J 11-W.2** kann nach Wahl des jeweiligen Dozenten alternativ ersetzt werden durch:

- (a) ein durch einen Lesekanon begleitetes und (etwa durch einen Tutor) betreutes e-learning Modul, welches die oben unter 1. genannten Themen zum Gegenstand hat, ODER
- (b) ein (etwa durch einen Tutor) betreutes e-learning Modul zur japanischen Rechtssprache, welches die Voraussetzungen für eine selbständige Lektüre einschlägiger Fachtexte im japanischen Original vermittelt; im Mittelpunkt steht dabei die Vermittlung der einschlägigen Fachbegriffe und typischen sprachlichen Wendungen sowie die Entschlüsselung komplexer Satzstrukturen. ODER
- (c) eine Übung, in deren Rahmen am Anschauungsbeispiel Japans rechtsvergleichende Methoden eingeübt und Theorien über die Rolle des Rechts in der Gesellschaft und seine historische Entwicklung diskutiert werden.

In den Fällen (a) und (b) kann die Modulabschlussprüfung für J11-W.2 nach Wahl des jeweiligen Dozenten statt in einer Hausarbeit (8 Seiten) auch in einer Klausur (60 Minuten) bestehen, welche ganz oder teilweise auch in elektronischer Form abgenommen und mit der Abschlussklausur für J11-W.1 (ohne Verkürzung der Gesamtbearbeitungszeit) kombiniert werden kann.

J12-W Einführung und Erweiterung im Wahlpflichtbereich IV: Japanische Wirtschaft

1. Inhalt und angestrebtes Lernziel

Das Modul „Einführung im Wahlpflichtbereich Japanische Wirtschaft“ gibt einen Einblick in grundlegende Fragen der japanischen Wirtschaft. Die Studierenden belegen die Lehrveranstaltung „Einführung: Grundlagen zur japanischen Wirtschaft“ und – vorbehaltlich unten 5. – die Lehrveranstaltung „Erweiterung: Grundlagen zur japanischen Wirtschaft“.

Gegenstand der Vorlesung sind die grundlegenden institutionellen und prozessualen Fragen der Managementlehre in ihrer Anwendung auf japanische Unternehmen, sowie der ökonomische Kontext in dem diese eingebettet sind und agieren. Das Modul ist komparativ angelegt.

Die Veranstaltung findet als Vorlesung statt; bei Kleingruppen mit seminarähnlichem Charakter.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul

Keine

3. Art und Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie im Hauptfach.

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Zu belegen ist J12-W.1 und J12-W.2.

Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen und -inhalte
WS (3.Fachsem)	V	J12-W.1 Grundlagen zur japanischen Wirtschaft UND	2		TN	TN J12-W.1* *Vorlage nachträglich möglich	Modulteilprüfung: (90 Minuten)
WS (3.Fachsem)	V/PS	J12-W. 2 Erweiterung: Wirtschaft im modernen Japan	2		TN	TN J12-W.2* *Vorlage nachträglich möglich	Modulteilprüfung HA (8 Seiten) oder Klausur (10 Minuten)
SWS insgesamt:			4				CPs insgesamt:

Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltung J12-W.1 und J12-W.2 sowie das Bestehen der Modulabschlussprüfung

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über ein Semester.

Wird in einem Wintersemester das Seminar J12-W 2 nicht angeboten, tritt an dessen Stelle nach Wahl des jeweiligen Dozenten

- ein durch einen Lesekanon begleitetes e-learning Modul mit Betreuung (z.B. durch ein begleitendes Tutorium), welches die oben unter 1. genannten Themen zum Gegenstand hat, oder
- ein e-learning Modul zur japanischen Wirtschaftssprache mit Betreuung (z.B. durch ein begleitendes Tutorium), welches die Voraussetzungen für eine selbständige Lektüre einschlägiger Fachtexte im japanischen Original vermittelt; im Mittelpunkt steht dabei die Vermittlung der einschlägigen Fachbegriffe und typischen sprachlichen Wendungen sowie die Entschlüsselung komplexer Satzstrukturen; oder
- ein erweiterndes Selbststudium anhand eines Lesekanons weiterführender Texte mit Betreuung (z.B. durch ein begleitendes Tutorium), durch das Einzelfragen der Vorlesung J12-W 1 erweitert und/oder vertieft werden. Dabei stehen die theoretischen und methodischen Grundlagen der Disziplin Wirtschaftswissenschaften und ihre differenzierte Anwendung auf das Anschauungsbeispiel Japan im Vordergrund. Zugleich wird die Fähigkeit vermittelt, für den westlichen Kontext entwickelte Theorien und ihren universalen Anspruch anhand der Besonderheiten des japanischen Kontextes kritisch zu hinterfragen.
- eine Übung, in deren Rahmen die wirtschaftliche Theorien und Konzepte am Anschauungsbeispiel Japans diskutiert und angewendet werden. Ziel ist unter anderem der Erwerb bzw. die Vertiefung wirtschaftswissenschaftlicher Methoden und deren Anwendung.
- eine weitere Möglichkeit ist eine vertiefende Stoffbehandlung im Rahmen der Vorlesung, die dann in einer erweiterten Klausur (insgesamt 90 min + 60 min) abgefragt wird. In diesem Fall findet das Gesamtmodul als Vorlesung statt.

J13-W Vertiefung im Wahlpflichtbereich I Japanische Literatur und Kultur

1. Inhalt und angestrebtes Lernziel

Die Vertiefung des Schwerpunkts Literatur umfasst die Analyse ausgewählter literaturwissenschaftlicher Fragestellungen, die mit Hilfe von einschlägigen Forschungen erschlossen werden. Inhalt der Schwerpunktbereichsvertiefung ist die intensivi-

ve Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsergebnissen zum Thema „Japanische Literatur“, wobei auch die Forschungsgeschichte und die zeitgebundene Entwicklung von Forschungsthemen berücksichtigt werden soll. Die Schwerpunktbereichserweiterung dient in erster Linie der Hinführung auf die wissenschaftliche Denkweise und auf das wissenschaftliche Erfassen von Themen und Problemstellungen im Bereich der japanischen Literatur und Kultur. Verstärkt werden nun japanischsprachige Quellen rezipiert.

Ziel der Schwerpunktbereichsvertiefung ist es, die erworbenen Disziplin-relevanten, d.h. literatur- und kulturwissenschaftlichen Grundlagen (unter vergleichender Einbeziehung sozialwissenschaftlicher Ansätze) selbständig in Vorbereitung auf die BA-Arbeit anzuwenden.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul

Erfolgreicher Abschluss des Moduls J9-W.

3. Art und Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie im Hauptfach.

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte
WS (5.Fachsem)	S	J13-W Literatur und Kultur im modernen Japan	2		TN (Referat)	TN J13-W* *Vorlage nachträglich möglich	Modulabschlussprüfung (Hausarbeit, max. 30 Seiten)
SWS insgesamt:			2				CPs insgesamt:

Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltung J13-W sowie das Bestehen der Modulabschlussprüfung.

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über ein Semester.

J14-W Vertiefung im Wahlpflichtbereich II Japanische Kultur- und Ideengeschichte

1. Inhalt und angestrebtes Lernziel

Die Vertiefung des Schwerpunkts Kultur- und Ideengeschichte umfasst die Analyse ausgewählter kultur- und ideengeschichtlicher Fragestellungen, die mit Hilfe von einschlägigen Forschungen erschlossen werden. Inhalt der Schwerpunktbereichsvertiefung ist die intensive Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsergebnissen zum Thema „Japanische Kultur- und Ideengeschichte“, wobei auch die Forschungsgeschichte und die zeitgebundene Entwicklung von Forschungsthemen berücksichtigt werden soll. Die Schwerpunktbereichserweiterung dient in erster Linie der Hinführung auf die wissenschaftliche Denkweise und auf das wissenschaftliche Erfassen von Themen und Problemstellungen im Bereich der japanischen Literatur und Kultur. Verstärkt werden nun japanischsprachige Quellen rezipiert.

Ziel der Schwerpunktbereichsvertiefung ist es, die erworbenen Disziplin-relevanten, d.h. ideengeschichtlichen und kulturwissenschaftlichen Grundlagen (unter vergleichender Einbeziehung sozialwissenschaftlicher Ansätze) selbständig in Vorbereitung auf die BA-Arbeit anzuwenden.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul

Erfolgreicher Abschluss des Moduls J10-W.

3. Art und Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie im Hauptfach.

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte
WS (5.Fachsem)	S	J14-W Kultur- und Ideengeschichte im vormodernen und modernen Japan	2		TN (Referat)	TN J14-W* *Vorlage nachträglich möglich	Modulabschlussprüfung (Hausarbeit, max. Seiten)
SWS insgesamt:			2				CPs insgesamt

Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltung J14-W sowie das Bestehen der Modulabschlussprüfung.

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über ein Semester.

J15-W Vertiefung im Wahlpflichtbereich III Japanisches Recht

1. Inhalt und angestrebtes Lernziel

Die Vertiefung des Schwerpunkts japanisches Recht ermöglicht eine intensive wissenschaftliche Auseinandersetzung mit ausgewählten juristischen Problemstellungen. Dabei stehen einzelne Fragen beispielsweise aus den Bereichen des japanische Handels- und Gesellschaftsrechts, des Finanzrechts, des Arbeitsrechts und des Wettbewerbsrechts im Vordergrund. Ziel ist, die erworbenen Grundlagen zur juristischen Arbeitsweise (unter Einbeziehung sozialwissenschaftlicher Ansätze) selbständig in Vorbereitung auf die BA-Arbeit anzuwenden. Zugleich sollen die Fachsprachenkenntnisse erweitert sowie der Umgang mit japanischsprachigen Rechtstexten verstärkt geübt werden.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul

Erfolgreicher Abschluss des Moduls J11-W.

3. Art und Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie im Hauptfach.

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte
SS (4.Fachsem)	S	J15-W Recht im modernen Japan	2		TN (Referat)	TN J15-W* *Vorlage nachträglich möglich	Modulabschlussprüfung (Hausarbeit, max. 30 Seiten)
SWS insgesamt:			2				CPs insgesamt:
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltung J15-W sowie das Bestehen der Modulabschlussprüfung.							

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über ein Semester.

J16-W Vertiefung im Wahlpflichtbereich IV Japanische Wirtschaft

1. Inhalt und angestrebtes Lernziel

Die Vertiefung des Schwerpunkts japanische Wirtschaft ermöglicht eine intensive wissenschaftliche Auseinandersetzung mit ausgewählten ökonomischen Problemstellungen. Eine Betonung liegt hierbei auf aktuellen Fragestellungen. In der Veranstaltung sollen die Vermittlung und Leistung wirtschaftswissenschaftlicher Theorien betont und erfahrbar gemacht werden. Die Veranstaltung findet als Vorlesung statt; bei Kleingruppen mit seminarähnlichem Charakter.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul

Erfolgreicher Abschluss des Moduls J12-W.

3. Art und Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie im Hauptfach.

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte
SS (4.Fachsem)	V/S	J16-W Wirtschaft im modernen Japan	2		TN (Referat)	TN J16-W* *Vorlage nachträglich möglich	Modulabschlussprüfung (Klausur, 90min o. Hausarbeit, max. 5 Seiten)
SWS insgesamt:			2				CPs insgesamt

Voraussetzungen für die Vergabe der CP: TN für die Lehrveranstaltung J16-W sowie das Bestehen der Modulabschlussprüfung.

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über ein Semester.

J17 Angewandte Japanologie I (P)

1. Inhalt und angestrebtes Lernziel

Das im Studium erworbene Wissen wird im ersten im universitätsextern oder universitätsintern angelegten anwendungsorientierten Bereich des Japanologiestudiums auf angemessenem Niveau in die Praxis umgesetzt.

Dies beinhaltet im Falle der externen Ableistung ein Praktikum im Umfang von 360h bei einer einschlägigen kulturellen, wirtschaftlichen und juristischen Organisation (japanische oder japanbezogene Firma oder Kultureinrichtung / Institution oder Kulturveranstaltung). Die Dauer des Praktikums beträgt ca. 8 Wochen und wird bei erfolgreichem Abschluss (positiv bewertetes Praktikumszeugnis) mit 12 CP angerechnet .

Im Falle der internen Ableistung beinhaltet die anwendungsorientierte Übung im Allgemeinen ein Tutorium oder eine Projektarbeit. Das Tutorium umfasst die japanologisch und didaktisch fundierte Aufbereitung von wissenschaftlichem Material, mit dem der Tutor / die Tutorin als Praktikant / Praktikantin der japanologischen Lehre den Unterricht begleitet, z.B. den Kurs „Hilfsmittel der Japanologie“ (J2.2).

Die Projektarbeit umfasst eine umfangreichere japanologisch fundierte Aufbereitung relevanten Materials z.B. für die Homepage der Japanologie Frankfurt , z.B. innerhalb der Rubriken „Arbeitskreis J-Bungaku“ (Literaturwissenschaftlich fundiertes Autorenportrait, Rezensionen, Synopsen oder Übersetzungen), „Konsumschaufenster Japan“ (konsumwissenschaftlich fundierte Aufbereitung einschlägigen Materials) sowie „Reiseführer Japan“ (japanologisch fundierte Aufbereitung landeskundlichen Materials) sowie neu zu entwickelnden thematischen Schwerpunkten mit Japanbezug. Projektarbeit kann in besonderen Fällen auch die universitätsexterne (oder -interne) Gestaltung und Durchführung von Kultur- und anderen japanbezogenen Veranstaltungen bedeuten.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul

Keine

3. Art und Verwendbarkeit

Pflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie im Hauptfach.

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte
WS (5.Fachsem)	P	J17.1 Praktikum oder Tutorium "Studierende lehren" oder Projektarbeit	-	Flexibilität und Eigeninitiative sowie ausreichende Japanisch-Sprachkenntnisse (vor allem Konversation; im Umfang von 4 Semestern).	LN: - Im Falle eines externen Praktikums: Praktikumsbericht (5 Seiten) - Im Falle des Tutoriums Nachweis der absolvierten Tutoriumssitzungen - Im Falle der Projektarbeit positiv bewerteter Beitrag für die Homepage der Japanologie im Umfang von 6 Seiten		

SWS insgesamt:

CPs insgesamt:

Voraussetzungen für die Vergabe der CP: LN für die Lehrveranstaltung J17.1.

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul beginnt in jedem Wintersemester und erstreckt sich über ein Semester.

J18 Angewandte Japanologie II (P)

1. Inhalt und angestrebtes Lernziel

Das im Studium erworbene Wissen wird im zweiten im allgemeinen universitätsintern angelegten anwendungsorientierten Bereich des Japanologiestudiums auf angemessenem Niveau in die Praxis umgesetzt. Dies beinhaltet die Arbeit an einem der japanologischen Projekte.

Japanologische Projekte beinhalten Konzeption und Gestaltung eines Beitrags z.B. auf der Homepage der Japanologie Frankfurt am FB09 Sprach- und Kulturwissenschaften, z.B. innerhalb der Rubriken „Arbeitskreis J-Bungaku“ (Literaturwissenschaftlich fundiertes Autorenportrait, Rezensionen, Synopsen oder Übersetzungen), „Konsumschaufenster Japan“ (konsumwissenschaftlich fundierte Aufbereitung einschlägigen Materials) sowie „Reiseführer Japan“ (japanologisch fundierte Aufbereitung landeskundlichen Materials) sowie neu zu entwickelnden thematischen Schwerpunkten mit Japanbezug.

Im Übersetzungsprojekt „Sprachpraxis“ werden die Studierenden zum selbständigen Übersetzen von wissenschaftlichen japanischsprachigen Texten zur japanischen Gesellschaft angeleitet.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul

Erfolgreicher Abschluss des Moduls J6.

3. Art und Verwendbarkeit

Pflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie im Hauptfach.

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Zu belegen sind J18.1 und J18.2

Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte
SS (6.Fachsem)	Ü	J18.1 Übersetzungsprojekte: Sprachpraxis Japanisch	2		LN (Übersetzen von 3 Seiten japanischem Fließtext)		
SS (6. Fachsem)	P	J18.2 AG: Erarbeiten eines Beitrags für die Homepage / E-Japanologie FB 09	-		LN (Positiv bewerteter Beitrag für die E-Japanologie im Umfang von 6 Seiten)		
SWS insgesamt:			2	CPs insgesamt:			
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: LN für die Lehrveranstaltungen J18.1 und J18.2.							

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul beginnt in jedem Sommersemester und erstreckt sich über ein Semester.

J19 BA Kolloquium

1. Inhalt und angestrebtes Lernziel

Das BA Kolloquium bereitet mit Übungen und in wissenschaftlichen Gesprächen auf die Abschlussarbeit vor. Die Studierenden üben z.B. anhand von Entwürfen und Rezensionen intensiv wissenschaftliche Techniken der Themeneingrenzung und des methodischen Zugangs. Zudem werden aktuelle Arbeitsthemen präsentiert, die japanologische bzw. japanbezogene wissenschaftliche Forschungsdesiderate darstellen. Die Teilnehmenden diskutieren Probleme und Lösungswege im Hinblick auf ihre Arbeitsvorhaben, um zu einer effizienten Durchführung der Abschlussarbeit zu gelangen.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul

Abprache mit der Betreuerin / dem Betreuer der BA-Abschlussarbeit.

3. Art und Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie im Hauptfach.

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Zu belegen ist eines der beiden folgenden Kolloquium in Übereinstimmung mit mindestens einem der gewählten Wahlschwerpunkte und entsprechend dem Thema der BA-Arbeit.

Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte	CP	
SS (6.Fachsem)	KO	J19.A BA-Kolloquium Japanische Literatur und Kultur / Japanische Kultur- und Ideengeschichte ODER	2		LN (Präsentation eines Exposés der BA-Arbeit)			3	
SS (6.Fachsem)	KO	J19.B BA-Kolloquium Japanisches Recht / Japanische Wirtschaft	2		LN (Präsentation eines Exposés der BA-Arbeit)			3	
SWS insgesamt:			2						CPs insgesamt:
Voraussetzungen für die Vergabe der CP: LN für die Lehrveranstaltung J19.A oder J19.B									

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul erstreckt sich über ein Semester. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden jeweils im SS angeboten. Es besteht die Möglichkeit, dass in einem SS zwei Kolloquien kombiniert angeboten werden.

J20 BA-Abschlussmodul

1. Inhalt und angestrebtes Lernziel

Das Modul beinhaltet das Abfassen der BA-Abschlussarbeit in einem Zeitraum von 9 Wochen.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul

90 CP erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen, davon 13 CP in dem Wahlpflichtbereich, in dem die Abschlussarbeit geschrieben wird.

3. Art und Verwendbarkeit

Wahlpflichtmodul im BA-Studiengang Japanologie im Hauptfach.

4. Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Arbeitsaufwand

Zu belegen ist J20.1.

Turnus	Lehrform	Veranstaltungstitel (Beispiel)	SWS	Voraussetzung für Teilnahme an der Veranstaltung	Erforderliche Studienleistungen und Nachweise	Voraussetzungen für Zulassung zur Modulprüfung	Modulprüfungsleistungen, -formen und -inhalte
SS (6.Fachsem)	BA	J20 BA-Arbeit in einem der vier Schwerpunkte	-		BA-Arbeit (9 Wochen, max. 60 Seiten)		

SWS insgesamt:

2

CPs insgesamt

Voraussetzungen für die Vergabe der CP: Positiv bewertete Bachelorarbeit.

5. Häufigkeit des Angebots und Dauer

Das Modul erstreckt sich über insgesamt 9 Wochen.

Anhang 3: Studienverlaufsplan

Modul-Nr.	Modul	Typ	Lehrveranstaltung	SWS	CP	CP Gesamt
1. Semester						20
J 1	Modernes Japanisch Grundstufe I	K	J1.1 Grundstufe Japanisch I (mit Tutorium "Studierende lehren")	6	10	10
J 2	Grundwissen Japanologie	Ü	J2.1 Landeskunde (Grundwissen Japan)	2	3	3
J3	Grundwissen japanische Geschichte	V	J3.1 Grundwissen japanische Geschichte	2	4	4
J4	Fachgeschichte und Methoden	Ü	J4.1 Methoden japanwissenschaftlichen Arbeitens	2	3	3
2. Semester						19
J5	Modernes Japanisch Grundstufe II	K	J5.1 Grundstufe Japanisch II	6	10	10
J 2	Grundwissen Japanologie	Ü	J2.2 Hilfsmittel der Japanologie (mit Tutorium)	2	3	3
J4	Fachgeschichte und Methoden	V	J4.2 Einführung in das Studium der Japanologie	2	4	4
J3	Grundwissen japanische Geschichte	Ü	J3.2 Theorien und Texte zur japanischen Geschichte	1	2	2
3. Semester						23
J6	Modernes Japanisch Mittelstufe I und II	K	J6.1 Mittelstufe I	6	10	10
J9-W	Einführung und Erweiterung in den Wahlpflichtbereich I Japanische Literatur und Kultur	V	J9-W.1 Grundlagen zur japanischen Literatur	2	3	3
J10-W	Einführung und Erweiterung in den Wahlpflichtbereich II Japanische Kultur- und Ideengeschichte	V	J10-W.1 Grundlagen zur japanischen Kultur- und Ideengeschichte	2	3	3
J11-W	Einführung und Erweiterung in den Wahlpflichtbereich III Japanisches Recht	V	J11-W.1 Grundlagen zum japanischen Recht	2	3	7
		PS	J11-W.2 Recht im modernen Japan	2	4	
J12-W	Einführung und Erweiterung in den Wahlpflichtbereich IV Japanische Wirtschaft	V	J12-W.1 Grundlagen zur japanischen Wirtschaft	2	3	7
		V/PS	J12-W.2 Wirtschaft im modernen Japan	2	4	
J8	Theorien und Texte zur japanischen Gesellschaft und Kultur	Ü	J8.1 Theorien und Texte zur japanischen Kultur und Gesellschaft I	2	3	3
4. Semester						17
J6	Modernes Japanisch Mittelstufe I und II	K	J6.2 Mittelstufe II	4	3	3

J7	Modernes Japanisch Mittelstufe III	Ü	J7.1 Theorie und Praxis Übersetzen / Dolmetschen / Konversation	2	2	2
J8	Theorien und Texte zur japanischen Kultur und Gesellschaft I	Ü	J8.2 Theorien und Texte zur japanischen Kultur und Gesellschaft II	2	2	2
J9-W	Einführung und Erweiterung in den Wahlpflichtbereich I Japanische Literatur und Kultur	PS	J9-W.2 Literatur und Kultur im modernen Japan	2	4	4
J10-W	Einführung und Erweiterung in den Wahlpflichtbereich II Japanische Kultur- und Ideengeschichte	PS	J10-W.2 Kultur- und Ideengeschichte im vormodernen und modernen Japan	2	4	4
J15-W	Vertiefung im Wahlpflichtbereich III Japanisches Recht	S	J15-W.1 Recht im modernen Japan	2	6	6
J16-W	Vertiefung im Wahlpflichtbereich IV Japanische Wirtschaft	V/S	J16-W.1 Wirtschaft im modernen Japan	2	6	6
5. Semester						21
J7	Fortgeschrittenes Japanisch Mittelstufe III	K	J7.2 Mittelstufe III	2	3	3
J13-W	Vertiefung im Wahlpflichtbereich I Japanische Literatur und Kultur	S	J13-W.1 Literatur und Kultur im modernen Japan	2	6	6
J14-W	Vertiefung im Wahlpflichtbereich II Japanische Kultur- und Ideengeschichte	S	J14-W.1 Kultur- und Ideengeschichte im vormodernen und modernen Japan	2	6	6
J17	Angewandte Japanologie I	P	J17.1 Praktikum oder Tutorium "Studierende lehren" oder Projektarbeit	-	12	12
6. Semester						20
J19 A	BA Kolloquium (Wahlpflichtbereich)	KO	J19 A BA Kolloquium Literatur und Kultur- und Ideengeschichte Japans	2	3	3
J19 B		KO	J19 B BA Kolloquium Japanisches Recht und Japanische Wirtschaft	2	3	
J18	Angewandte Japanologie II	Ü	J18.1 Übersetzungsprojekte: Sprachpraxis Japanisch	2	2	2
		P	J18.2 Erarbeiten eines Beitrags für die Homepage / E-Japanologie FB 09	-	3	3
J20	Bachelorarbeit				12	12
Gesamt CP						120

Anmerkung: Die Studierenden wählen beliebige zwei der folgenden vier Wahlpflichtbereiche und besuchen innerhalb der jeweiligen Wahlpflichtbereiche die angegebenen Module:

Wahlpflichtbereich I (Japanische Literatur und Kultur): J9-W (1 und 2), J13-W

Wahlpflichtbereich II (Japanische Kultur- und Ideengeschichte): J10-W (1 und 2), J14-W

Wahlpflichtbereich III (Japanisches Recht): J11-W (1 und 2), J15-W

Wahlpflichtbereich IV (Japanische Wirtschaft): J12-W (1 und 2), J16-W